

Berichte zur aktiven Marktüberwachung 2017
in Baden-Württemberg
im Bereich Chemikaliensicherheit
(Stand: 11. August 2020)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	9
1 Einleitung	11
2 Registrierungspflicht beim Import von Chemikalien	13
2.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	13
2.2 VORGEHEN METHODIK	13
2.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	14
2.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	14
3 Verpackungen, insbesondere von Verbraucherprodukten	15
3.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	15
3.2 VORGEHEN METHODIK	15
3.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	16
3.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	19
4 Internetüberwachung Cadmium in Hartloten	20
4.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	20
4.2 VORGEHEN METHODIK	20
4.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	20
4.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	21
5 CLP – Verbraucherchemikalien, Industriechemikalien	21
5.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	21
5.2 VORGEHEN METHODIK	22
5.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	22
5.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	26
6 Quecksilber in Leuchtmitteln	26
6.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	26
6.2 VORGEHEN METHODIK	27
6.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	29
6.3.1 Kompaktleuchtstofflampen (KLL).....	29
6.3.2 Beidseitig gesockelte lineare Leuchtstofflampen (kurz: Leuchtstoffröhren).....	30
6.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	31
7 Überprüfung von Stoffverboten in Elektro-Kleingeräten (Toaster und batteriebetriebene Kleingeräte)	32
7.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	32

7.2	VORGEHEN METHODIK	32
7.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	34
7.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	37
8	PAK in Verbraucherprodukten.....	37
8.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	37
8.2	VORGEHEN METHODIK	38
8.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	39
8.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	40
9	Zulassungspflicht und erweitertes Sicherheitsdatenblatt	40
9.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	40
9.2	VORGEHEN METHODIK	41
9.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	41
9.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	41
10	Überprüfung flüssiger Wasch- und Reinigungsmittel.....	42
10.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	42
10.2	VORGEHEN METHODIK	43
10.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	44
10.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	46
11	Gerätebatterien	47
11.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	47
11.2	VORGEHEN METHODIK	48
11.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	48
11.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	50
12	Blei und Cadmium in Modeschmuck.....	51
12.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	51
12.2	VORGEHEN METHODIK	51
12.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	52
12.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	54
13	Werbung im Internet (CLP)	55
13.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	55
13.2	VORGEHEN METHODIK	56
13.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	57
13.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	58
14	Werbung für Biozidprodukte	58
14.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	58

14.2	VORGEHEN METHODIK	59
14.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	59
14.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	61
15	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von handelsüblichen Biozidprodukten	62
15.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	62
15.2	VORGEHEN METHODIK	62
15.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	62
15.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	64
16	SCCP in Verbraucherprodukten nach POP- und REACH-Verordnung.....	65
16.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	65
16.2	VORGEHEN METHODIK	66
16.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	67
16.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	68
17	HFKW-23 in Brandschutzeinrichtungen.....	69
17.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	69
17.2	VORGEHEN METHODIK	69
17.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	70
17.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	70
18	Bericht zur Schwerpunktaktion DetNet	70
18.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	70
18.2	VORGEHEN METHODIK	71
18.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	71
18.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	71
19	Fahrzeugteile	72
19.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	72
19.2	VORGEHEN METHODIK	73
19.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	77
19.3.1	Systemprüfung.....	77
19.3.2	Überprüfung der Stoffverbote und Informationspflichten nach Artikel 33 REACH- Verordnung.....	78
19.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN	78
20	Farben und Lacke	78
20.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	78
20.2	VORGEHEN METHODIK	79
20.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	79

20.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN79

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: MOBILES RÖNTGENFLUORESCENZ-ANALYSEGERÄT (RFA) IM EINSATZ (QUELLE: RPT)	15
ABBILDUNG 2: VERTEILUNG DER BESUCHTEN UNTERNEHMEN AUF DIE BRANCHEN (QUELLE: RPT)	16
ABBILDUNG 3: VERTEILUNG DER UNTERSUCHTEN PRÜFMUSTER AUF DIE BRANCHEN (QUELLE: RPT)	17
ABBILDUNG 4: BEANSTANDUNGSQUOTE (IN BLAU) IM VERLAUF DER LETZTEN JAHRE MIT DEM ANTEIL AN PVC (IN ROT) (QUELLE: RPT)	19
ABBILDUNG 5: ÜBERSICHT ÜBER DIE GEPRÜFTEN PRODUKTE (QUELLE: RPT)	23
ABBILDUNG 6: ÜBERSICHT ÜBER DIE ANZAHL DER PRÜFUNGEN IN VERSCHIEDENEN RECHTSBEREICHEN (QUELLE: RPT)	24
ABBILDUNG 7: ÜBERSICHT ÜBER DIE GEFUNDENEN MÄNGEL (QUELLE: RPT)	24
ABBILDUNG 8: ÜBERSICHT ÜBER DIE MÄNGEL IN DEN SDB (QUELLE: RPT)	25
ABBILDUNG 9: BEISPIEL FÜR EINSEITIG GESOCKELTE KOMPAKTLEUCHTSTOFFLAMPEN (QUELLE: RPT) ..	28
ABBILDUNG 10: BEISPIEL FÜR BEIDSEITIG GESOCKELTE LINEARE LEUCHTSTOFFLAMPEN (QUELLE: RPT)	28
ABBILDUNG 11: ÜBERSICHT DER MESSERGEBNISSE DER EINSEITIG GESOCKELTEN KOMPAKTLEUCHTSTOFFLAMPEN (KLL) (QUELLE: RPT)	29
ABBILDUNG 12: ÜBERSICHT DER MESSERGEBNISSE DER LINEAREN BEIDSEITIG GESOCKELTEN LEUCHTSTOFFLAMPEN (QUELLE: RPT)	30
ABBILDUNG 13: BLEIHALTIGE LÖTSTELLEN AUF EINER LEITERPLATTE (QUELLE: LUBW)	33
ABBILDUNG 14: ÜBERPRÜFUNG DES GEHÄUSES EINES TOASTERS AUF POLYBROMIERTE FLAMMSCHUTZMITTEL (QUELLE: LUBW)	34
ABBILDUNG 15: ANZAHL DER GEPRÜFTEN PRODUKTE NACH ART DES MANGELS (QUELLE: RPT)	35
ABBILDUNG 16: PRÜFUNG VON 29 BATTERIEBETRIEBENEN KLEINGERÄTEN AUF BLEIHALTIGE LÖTSTELLEN UND KENNZEICHNUNG (QUELLE: RPT)	36
ABBILDUNG 17: PRÜFUNG VON 19 TOASTERN AUF PBDE IM KUNSTSTOFF, BLEIHALTIGE LÖTSTELLEN UND KENNZEICHNUNG (QUELLE: RPT)	37
ABBILDUNG 18: ANZAHL DER UNTERSUCHTEN ERZEUGNISSE NACH PRODUKTGRUPPE (QUELLE: RPT) ..	39
ABBILDUNG 19: BEISPIEL EINES FLÜSSIGREINIGERS (QUELLE: RPT)	43
ABBILDUNG 20: ANTEIL DER REINIGER OHNE MANGEL BEZIEHUNGSWEISE MIT MANGEL ODER ANFANGSVERDACHT (QUELLE: RPT)	45
ABBILDUNG 21: VERTEILUNG DER MÄNGEL (EINSCHLIEßLICH ANFANGSVERDACHT) (QUELLE: RPT)	46
ABBILDUNG 22: BEISPIELE ENTNOMMENER PRÜFMUSTER (QUELLE: RPT)	48
ABBILDUNG 23: ANTEIL DER BATTERIEN MIT BEZIEHUNGSWEISE OHNE MANGEL (QUELLE: RPT)	49
ABBILDUNG 24: ÜBERSICHT ÜBER DIE FESTGESTELLTEN MÄNGEL (QUELLE: RPT)	50
ABBILDUNG 25: RFA-MESSUNG EINER SCHMUCKWARE (QUELLE: RPT)	52

<i>ABBILDUNG 26: DARSTELLUNG DER MESSERGEBNISSE ZU UNTERSUCHTER SCHMUCKWARE (QUELLE: RPT)</i>	53
<i>ABBILDUNG 27: BEISPIEL EINER KONFORMEN INTERNET-PRODUKTSEITE IN BEZUG AUF DIE WERBEVORSCHRIFT DER CLP-VERORDNUNG (QUELLE: RPT).</i>	56
<i>ABBILDUNG 28: ERGEBNIS DER CLP-ÜBERPRÜFUNGEN BEI WERBUNG IM INTERNETHANDEL (QUELLE: RPT)</i>	57
<i>ABBILDUNG 29: ÜBERSICHT DER BEANSTANDUNGEN ALLER 80 ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE (QUELLE: RPT)</i>	60
<i>ABBILDUNG 30: BEANSTANDUNGSQUOTE DER ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE IM INTERNET (QUELLE: RPT)</i>	60
<i>ABBILDUNG 31: BEANSTANDUNGSQUOTE DER ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE BEI WERBEWURFSSENDUNGEN (QUELLE: RPT)</i>	61
<i>ABBILDUNG 32: BEANSTANDUNGSQUOTE DER ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE (QUELLE: RPT)</i>	63
<i>ABBILDUNG 33: ÜBERSICHT ÜBER DIE FESTGESTELLTEN MÄNGEL ZU ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTEN (QUELLE: RPT)</i>	64
<i>ABBILDUNG 34: BEISPIELE FÜR ÜBERPRÜFTE VERBRAUCHERPRODUKTE (QUELLE: RPT)</i>	66
<i>ABBILDUNG 35: PRODUKTKATEGORIEN UND ÜBERSCHREITUNG DES GRENZWERTES NACH POP-VERORDNUNG (QUELLE: RPT)</i>	68
<i>ABBILDUNG 36: HECKLEUCHE (QUELLE: RPT)</i>	73
<i>ABBILDUNG 37: FÜHRUNGSSCHIENE (QUELLE: RPT)</i>	74
<i>ABBILDUNG 38: WISCHERMOTOR (QUELLE: RPT)</i>	75
<i>ABBILDUNG 39: KONTROLLVORRICHTUNG (QUELLE: RPT)</i>	76
<i>ABBILDUNG 40: PEDALKAPPE (QUELLE: RPT)</i>	76
<i>ABBILDUNG 41: WISCHERGUMMI (QUELLE: RPT)</i>	77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verpackungen und Produkte, Anzahl und Beanstandungen (Quelle: RPT)17

Abkürzungsverzeichnis

A.I.S.E. = International Association for Soaps, Detergents and Maintenance Products
AltfahrzeugV = Altfahrzeugverordnung
BattG = Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren
BAuA = Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BfR = Bundesinstitut für Risikobewertung
BiozidPV = Europäische Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
BLAC = Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit
ChemG = Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
ChemVerbotsV = Chemikalienverbotsverordnung
ChemVOCFarbV = Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung
CLP = Europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Classification, Labeling, Packaging)
CV-AAS = cold vapour atomic absorption spectrometry
CVUA = Chemisches- und Veterinäruntersuchungsamt
DetergV = Europäische Verordnung über Detergenzien
DetNet = Detergent Industry Network for CLP Classification
DIN = Deutsches Institut für Normung
ECHA = Europäischen Chemikalienagentur
EG = Europäische Gemeinschaft
ElektroG = Elektro- und Elektronikgerätegesetz
ElektrostoffV = Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung
EN = Europäische Normung
eSDB = erweitertes Sicherheitsdatenblatt
EU = Europäische Union
F-Gase VO = Verordnung über fluorierte Treibhausgase
Gew.-% = Gewichtsprozent
GWP = Global Warming Potential
HBCDD = Hexabromcyclododecan
HFKW = Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe
HFKW-23 = teilfluoriertes Gas Trifluormethan
ICP-MS = Massenspektrometer mit induktiv gekoppeltem Plasma
ICP-OES = Optische Emissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma
ICSMS = internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products
IKW = Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.
IMDS = International Material Data System
INCI = International Nomenclature of Cosmetic Ingredients
KLL = Kompaktleuchtstofflampen
LED = Licht emittierende Diode
LFGB = Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LUBW = Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
OEM = Original Equipment Manufacturer
PAK = Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PBB = Polybromierte Biphenyle
PBDE = Polybromierte Diphenylether

PD-NEA = Portal Dashboard for National Enforcement Authorities

POP-VO = Verordnung über persistente organische Schadstoffe

PSA = Persönliche Schutzausrüstung

PVC = Polyvinylchlorid

RAC = Committee for Risk Assessment

REACH = Europäische Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RFA = Röntgenfluoreszenzanalyse

RoHS = Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of certain Hazardous Substances)

RPT = Regierungspräsidium Tübingen

SCCP = Kurzkettige chlorierte Paraffine (Short-Chain Chlorinated Paraffins)

SDB = Sicherheitsdatenblatt

SEAC = Committee for Socio-economic Analysis

SVHC = Besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern)

TGM = Treuhänder-Gutachter-Modell

VDI = Verein Deutscher Ingenieure

VOC = flüchtige organische Verbindungen

WRMG = Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz)

1 Einleitung

Die Marktüberwachung in Baden-Württemberg hat im Bereich Chemikaliensicherheit auch im Jahr 2017 eine Vielzahl an unterschiedlichen aktiven Marktüberwachungsaktionen durchgeführt.

In Baden-Württemberg ist die Abteilung 11 „Marktüberwachung“ des Regierungspräsidiums Tübingen (RPT) landesweit für die Umsetzung der Marktüberwachung zuständig. Abteilung 11 ist damit auch verantwortlich für die Überwachung der Vorschriften im Rechtsbereich Chemikaliensicherheit. Im Jahr 2017 wurden im Bereich Chemikaliensicherheit insgesamt 19 Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung durchgeführt. Der Fokus lag hierbei unter anderem auf der Überprüfung von Verbraucherprodukten und deren chemischen Unbedenklichkeit. Beispielsweise wurden beschränkte Substanzen und die Einhaltung entsprechender Grenzwerte für Schwermetalle in Schmuck, Quecksilber in Energiesparlampen oder polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und kurzkettige Chlorparaffine (SCCP) in diversen Verbraucherprodukten überprüft. Weiterhin war die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln, Bioziden und verschiedenen Verbraucherchemikalien Gegenstand der aktiven Marktüberwachung. Im gewerblichen und industriellen Bereich wurde die Registrierungspflicht beim Import von Chemikalien und die Einhaltung der Zulassung gemäß der europäischen REACH-Verordnung überprüft.

Aufgrund der steigenden Bedeutung des Onlinehandels setzten sich darüber hinaus zwei der Schwerpunktaktionen mit Werbevorschriften für Verbraucherchemikalien, die im Internet angeboten wurden, auseinander. Kern der Aktion war es sicherzustellen, dass der Verbraucher auf die erforderlichen Gefahreneigenschaften entsprechend der CLP-Verordnung vor dem Kauf von Chemikalien hingewiesen wird. Im Rahmen einer länderübergreifenden Kooperation überprüfte das RPT außerdem bundesweit Internetangebote zu cadmiumhaltigen Hartloten und Biozidprodukten der Hauptgruppe 2 „Schutzmittel“.

Gegenstand der Marktüberwachung im Bereich Chemikaliensicherheit ist neben den hier dargestellten Schwerpunktaktionen auch die reaktive Marktüberwachung. Die reaktive Marktüberwachung betrifft Vorgänge, die beispielsweise von anderen Bundesländern, den Zollbehörden oder aufgrund von Verbraucherbeschwerden beim Regierungspräsidium Tübingen eingehen. Insgesamt wurden im Bereich Chemikaliensicherheit im Jahr 2017 knapp 4.000 Überprüfungen bei einer Beanstandungsquote von rund 27 Prozent durchgeführt.

Weiterführende Informationen zu den Jahresaktionen, ihren Zielen, der Vorgehensweise und den Ergebnissen werden im Internetauftritt des Umweltministeriums Baden-Württemberg (www.um.baden-wuerttemberg.de) unter dem Stichwort „Wirtschaft“ in der Rubrik „Marktüberwachungsprogramme“ veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist Teil des Marktüberwachungsprogramms nach der europaweit gültigen Verordnung 765/2008 vom 9. Juli 2008 (Fundstelle ABL. L 218/30). Diese Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für jene Bereiche, die harmonisierten Produktanforderungen unterliegen, Marktüberwachungsprogramme zu erstellen und sowohl diese Programme als auch deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2 Registrierungspflicht beim Import von Chemikalien

2.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Bei der vorliegenden Jahresaktion handelte es sich um die eigeninitiierte Fortsetzung des europäischen Überwachungsprojekts REACH-EN-Force 3 in Baden-Württemberg. Das Projekt wird bereits seit einigen Jahren regelmäßig in Baden-Württemberg durchgeführt, um grundlegende REACH-Pflichten der Wirtschaftsakteure, insbesondere beim Import von Chemikalien in den europäischen Wirtschaftsraum, zu überprüfen.

Im Fokus der Jahresaktion stand die Erfüllung der Registrierungspflichten nach der REACH-Verordnung durch Hersteller, Importeure und Alleinvertreter sowie die Überprüfung und gegebenenfalls Durchsetzung dieser Pflichten durch die Marktüberwachung.

Gemäß Artikel 5 der REACH-Verordnung besteht für Hersteller, Importeure und gegebenenfalls Alleinvertreter, die Stoffe (als solche oder in Gemischen) in Mengen ab einer Jahrestonne herstellen oder einführen, die Verpflichtung, bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eine Registrierung durchzuführen.

Eine wesentliche Grundlage der Jahresaktion war die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden, die dem Regierungspräsidium Tübingen (RPT) umfangreiche zollinterne Daten über Warenströme zur Verfügung stellten.

2.2 VORGEHEN METHODIK

Die Auswahl der überprüften Wirtschaftsakteure erfolgte anhand der Informationen, die von den Zollbehörden zu Einfuhren von Chemikalien zur Verfügung gestellt wurden. Hierzu wurden im Vorfeld vom RPT bestimmte Produktarten festgelegt. Im Vergleich zu den Vorjahren wurden bei der vorliegenden Aktion deutlich mehr Warenströme abgefragt, um den Radius der Überwachung auf weitere Branchen auszudehnen.

Dabei wurden Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen in Baden-Württemberg berücksichtigt wie zum Beispiel Hersteller von Verpackungen, Händler und Importeure von Chemikalien (Spezialchemikalien, Wasch- und Reinigungsmittel) sowie Oberflächenveredler.

Mit Hilfe der behördeninternen Datenbank „Portal Dashboard for National Enforcement Authorities“ (PD-NEA) wurden die Daten des Zolls zu importierten Chemikalien mit den tatsächlich durchgeführten (Vor-)Registrierungen abgeglichen. Die anhand dieser Methodik ausgewählten Unternehmen wurden vor Ort in Bezug auf die Erfüllung der Registrierungspflichten kontrolliert. Mit Hilfe eines einheitlichen Fragebogens wurden die Überwachungstermine standardisiert.

2.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei insgesamt sieben ausgewählten Unternehmen wurden stichprobenhaft 106 Stoffe sowie Stoffe in Gemischen auf die Erfüllung der REACH-Registrierungspflichten bezüglich importierter Chemikalien überprüft.

Verstöße gegen die Registrierungspflichten wurden dabei nicht festgestellt. Bei einem Stoff bestand noch ein Anfangsverdacht auf einen Registrierungsverstoß, der jedoch zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch geprüft wurde.

2.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Da zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine Verstöße gegen die Registrierungspflichten abschließend festgestellt wurden, waren keine Verwaltungsmaßnahmen erforderlich.

Die Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden ermöglichte einen vertieften Einblick in die tatsächlichen Chemikalienströme und Lieferketten. Die Marktüberwachungsbehörden erhielten auch Informationen zu Alleinvertretern mit Sitz in der EU. Die Informationen des Zolls zu Warenströmen haben sich dabei als wertvolle und effektive Grundlage für eine zielgenaue Marktüberwachung herausgestellt.

Die Vor-Ort-Überprüfungen im Rahmen der Jahresaktion tragen nach wie vor in den Unternehmen zur Sensibilisierung bezüglich elementarer REACH-Pflichten bei. Bei den Überwachungsterminen wurde ein sehr unterschiedliches Vorgehen der Firmen bezüglich der REACH-Pflichten festgestellt. Einige Wirtschaftsakteure verlassen sich vollständig darauf, dass der ihnen genannte Alleinvertreter sämtliche REACH-Verpflichtungen übernimmt. Bei anderen Unternehmen hat die bloße Ankündigung des Überwachungstermins zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema REACH geführt, inklusive der erstmaligen Erstellung eines Stoffinventars und der Anpassung der Einkaufsbedingungen beziehungsweise Lieferantenbewertungen. Darüber hinaus wurden die Firmen durch die Aktion auch auf die Meldepflichten an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) aufmerksam gemacht.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass zwar den meisten Unternehmen die REACH-Pflichten bekannt sind, doch nach wie vor bei einigen Wirtschaftsakteuren Defizite vorhanden sind. Beabsichtigt wird, die Schwerpunktaktion in den kommenden Jahren fortzuführen, um mit Hilfe der Zoll Daten weitere Branchen in die REACH-Überprüfung einzubeziehen. Insbesondere im Hinblick auf die am 01.06.2018 abgelaufene letzte Registrierungsfrist wird die Überprüfung der Registrierungspflichten im Fokus der Marktüberwachung bleiben.

3 Verpackungen, insbesondere von Verbraucherprodukten

3.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Aktion wurde im Jahr 2017 bereits zum siebten Mal in Folge durchgeführt. Neben dem Verbot von Cadmium in Konzentrationen ab 0,01 Gewichtsprozent gemäß Anhang XVII Nr. 23 der REACH-Verordnung bilden auch die §§ 13 und 14 der Verpackungsverordnung die rechtliche Grundlage für diese Aktion. Gemäß der letztgenannten Vorschrift darf ein kumulierter Gesamtwert von 0,01 Gewichtsprozent für Cadmium, Blei, Quecksilber und sechswertiges Chrom nicht überschritten werden. Des Weiteren müssen Verpackungen, sofern sie gekennzeichnet sind, die nach Anhang IV der Verpackungsverordnung festgelegten Nummern und Abkürzungen tragen.

3.2 VORGEHEN METHODIK

Den Handelsunternehmen wurden die Termine im Voraus angekündigt und die Prüfmuster zunächst vor Ort mit einem mobilen Röntgenfluoreszenz-Analysegerät (RFA) zerstörungsfrei untersucht (siehe Abbildung 1). Eine Ankündigung der Termine war nötig, um einen reibungslosen Ablauf der Untersuchungen vor Ort zu gewährleisten.



ABBILDUNG 1: MOBILES RÖNTGENFLUORESCENZ-ANALYSEGERÄT (RFA) IM EINSATZ (QUELLE: RPT)

Bei Anzeige einer Überschreitung der Grenzwerte durch das RFA wurden die Prüfmuster mit Hinweis auf einen Anfangsverdacht entnommen und unter Laborbedingungen von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) ebenfalls mit dem RFA überprüft. Eine zusätzliche nasschemische Untersuchung erfolgte durch die LUBW nur, wenn das RFA Gehalte an Cadmium in Grenz-

wertnähe anzeigte und/oder wenn das RFA weitere relevante Stoffe wie zum Beispiel Blei detektierte. Aufgrund der langjährigen Erfahrung der LUBW im Bereich der Messung von Cadmium in Kunststoffen mit dem RFA kann auf eine kostenintensive nasschemische Untersuchung auf Cadmium bei deutlicher Überschreitung des Grenzwerts verzichtet werden.

3.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei 13 Unternehmen aus fünf verschiedenen Branchen wurden insgesamt 407 Prüfmuster untersucht. Abbildung 2 und Abbildung 3 zeigen die Verteilung der besuchten Unternehmen und der untersuchten Prüfmuster auf die Branchen. Sowohl Hersteller, Händler und auch Produkte, die in den vergangenen Jahren auffällig waren, wurden teilweise nochmal überprüft.

Von diesen Prüfmustern waren 393 Verpackungen. In 14 Fällen wurden nicht die Verpackungen, sondern das Produkt selbst untersucht. 43 Prozent aller untersuchten Prüfmuster bestanden aus PVC. Insgesamt wurden 30 Prüfmuster beanstandet, davon 29 Verpackungen und ein Produkt.

Wie auch im Jahr zuvor wurde neben der Überschreitung von Cadmium (in 17 Fällen) in elf Fällen Blei detektiert, davon sechs Mal in Kombination mit Cadmium. Dabei wurde Blei in farbigen (schwarzen, blauen oder roten) Kunststoffteilen nachgewiesen, Cadmium in der Regel in den transparenten Kunststoffteilen.

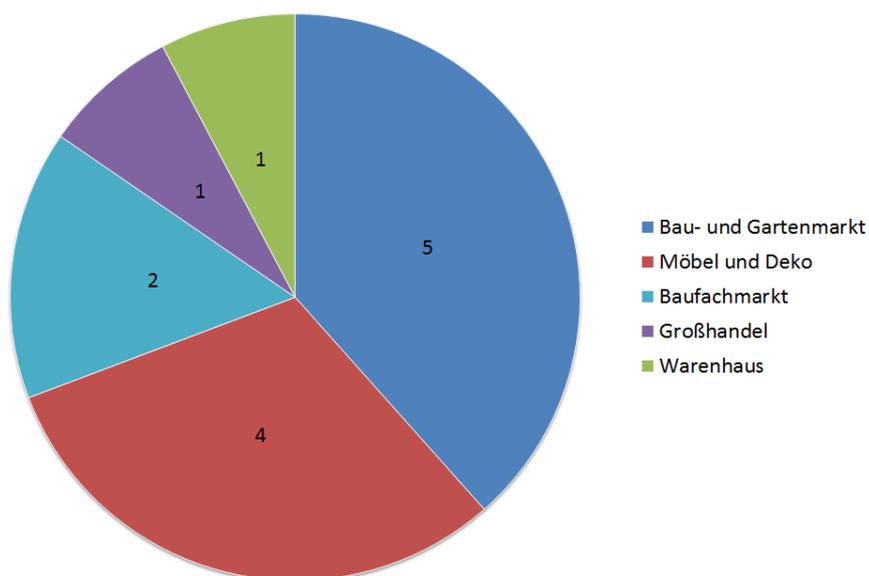


ABBILDUNG 2: VERTEILUNG DER BESUCHTEN UNTERNEHMEN AUF DIE BRANCHEN (QUELLE: RPT)

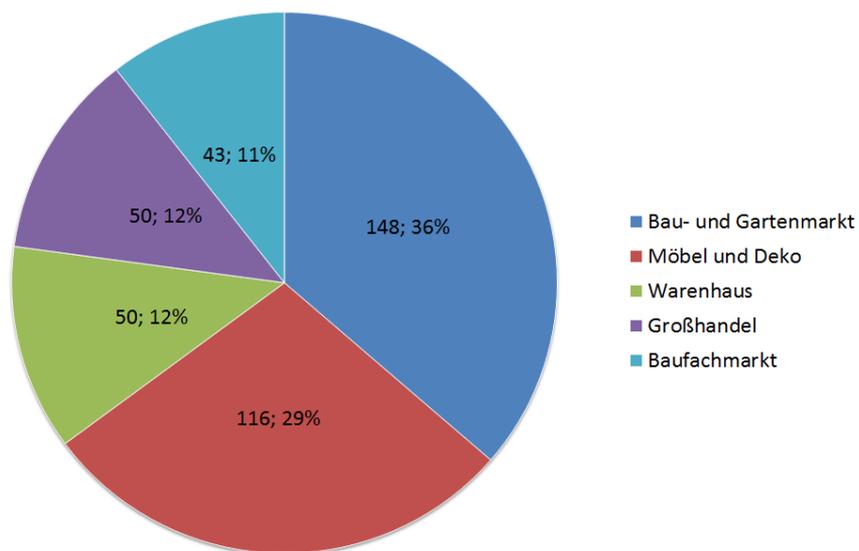


ABBILDUNG 3: VERTEILUNG DER UNTERSUCHTEN PRÜFMUSTER AUF DIE BRANCHEN (QUELLE: RPT)

Die Cadmiumkonzentrationen bewegten sich bei beanstandeten Produkten – wie schon in den vergangenen Jahren – überwiegend im Bereich zwischen 0,1 und 1 Prozent. Die Überschreitungen an Blei bewegten sich in einem Bereich zwischen 0,01 und 9 Prozent.

In drei Fällen konnte in Prüfmustern, die zwischen 5 und 8 Prozent Blei enthielten, auch noch Chrom im Bereich von 1,2 bis 1,9 Prozent nachgewiesen werden. Da die Prüfmuster aber bereits wegen der Überschreitung an Blei nicht verkehrsfähig waren, wurde auf eine kostenintensive Analyse auf Chrom-6 verzichtet. Quecksilber wurde in keinem Fall nachgewiesen. Betroffene Artikel waren unter anderem die Verpackungen von Babydecken, Kissen, Rollos, Tierbedarf, Werkzeugen, Reinigungsutensilien, Vorhängen, Sportgeräten, Autozubehör und Campingartikel. In zwei Fällen wurde außerdem die fehlerhafte Kennzeichnung nach § 14 der Verpackungsverordnung beanstandet. Im Falle des beanstandeten Produkts handelte es sich um eine Tasche für Angelzubehör, bei dem die durchsichtigen Kunststoff-Einlagen im Innern der Tasche betroffen waren. Diese enthielten zu viel Cadmium.

Insgesamt ergab sich eine Beanstandungsquote von 7 Prozent. Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Beanstandungsquote und der PVC-Anteile der Prüfmuster im Verlauf der letzten Jahre.

Tabelle 1 zeigt eine zusammenfassende Übersicht.

Betroffene Artikel waren unter anderem die Verpackungen von Babydecken, Kissen, Rollos, Tierbedarf, Werkzeugen, Reinigungsutensilien, Vorhängen, Sportgeräten, Autozubehör und Campingartikel. In zwei Fällen wurde außerdem die fehlerhafte Kennzeichnung nach § 14 der Verpackungsverordnung beanstandet.

Im Falle des beanstandeten Produkts handelte es sich um eine Tasche für Angelzubehör, bei dem die durchsichtigen Kunststoff-Einlagen im Innern der Tasche betroffen waren. Diese enthielten zu viel Cadmium.

Insgesamt ergab sich eine Beanstandungsquote von 7 Prozent. Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Beanstandungsquote und der PVC-Anteile der Prüfmuster im Verlauf der letzten Jahre.

Tabelle 1: Verpackungen und Produkte, Anzahl und Beanstandungen (Quelle: RPT)

Prüfungen	Verpackungen	Produkte
Anzahl	393	14
davon PVC	167	9
Beanstandungen	29	1
davon PVC	28	1
nur Cadmium	17	1
Cadmium und Blei	6	-
Blei ohne Cadmium	5	-
davon mit Chrom	3	-

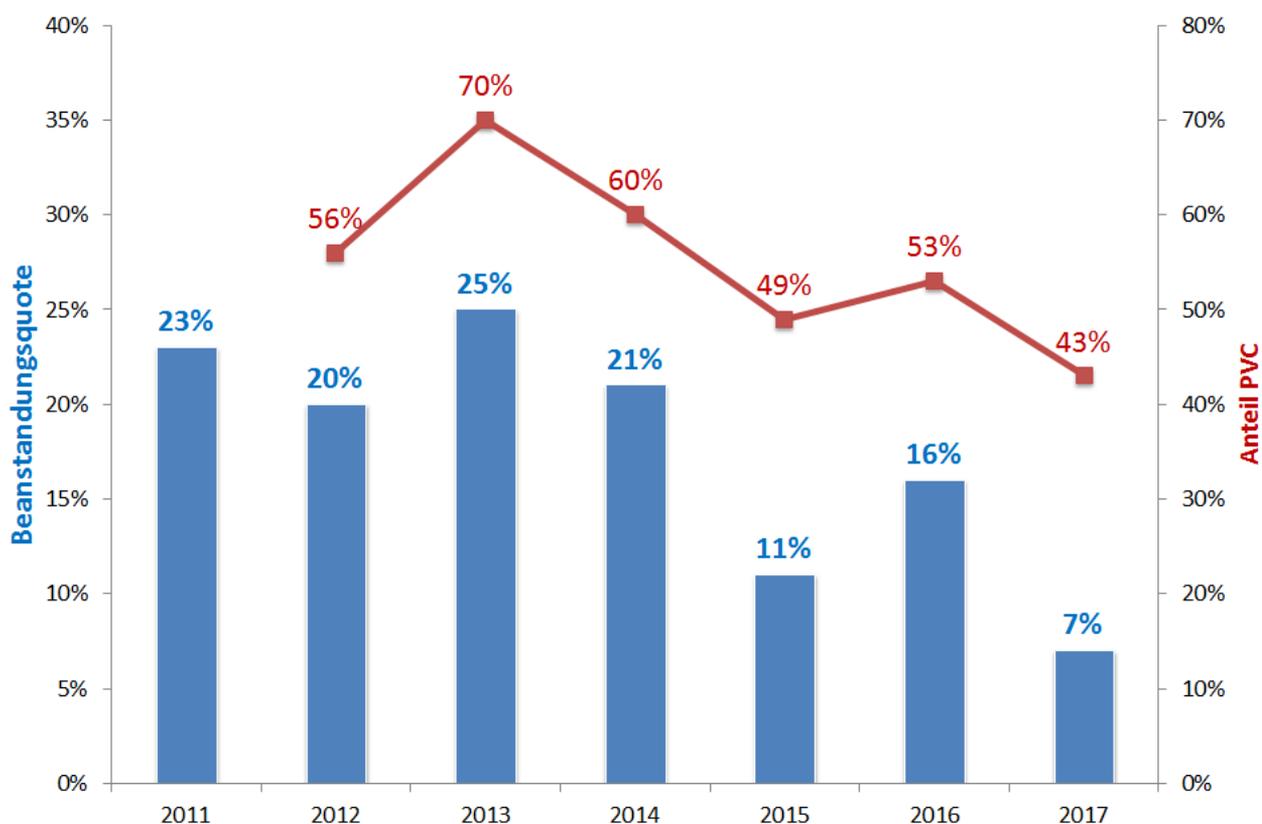


ABBILDUNG 4: BEANSTANDUNGSQUOTE (IN BLAU) IM VERLAUF DER LETZTEN JAHRE MIT DEM ANTEIL AN PVC (IN ROT) (QUELLE: RPT)

3.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Über die Überschreitungen wurden die betroffenen Unternehmen per Revisionsschreiben in Kenntnis gesetzt und zur Stellungnahme aufgefordert. Die örtlich zuständigen Behörden der jeweiligen Lieferanten wurden über das System ICSMS informiert. Alle Unternehmen reagierten sehr schnell und nahmen die beanstandeten Artikel aus dem Verkehr oder sorgten für einen entsprechenden Ersatz der Verpackung.

Im Verlauf der vergangenen Jahre ist eine sinkende Beanstandungsquote festzustellen, die mit einem ebenso abnehmenden Anteil an PVC-Verpackungen einhergeht. Verpackungen aus PVC finden sich immer seltener auf dem Markt und die Wahrscheinlichkeit, belastete PVC-Verpackungen zu finden ist ebenso rückläufig. Insofern zeigt sich damit auch die Wirksamkeit der kontinuierlichen Überwachungsmaßnahmen der vergangenen Jahre. Die Aktion wird im Jahr 2018 fortgeführt.

4 Internetüberwachung Cadmium in Hartloten

4.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)-Expertengruppe „Internetüberwachung“ hat Baden-Württemberg im Jahr 2017, wie schon in den vergangenen Jahren, bundesweit die Internetüberwachung von cadmiumhaltigen Hartloten durchgeführt.

Gemäß Anhang XVII Nr. 23 Absatz 8 der REACH-Verordnung darf Cadmium in Konzentrationen von 0,01 Gewichtsprozent oder mehr in Hartloten weder verwendet noch in Verkehr gebracht werden.

Ziel des Verbots und damit auch der Aktion ist der Schutz des Anwenders vor gesundheitsschädlichen, cadmiumhaltigen Dämpfen, die während des Lötvorgangs entstehen.

4.2 VORGEHEN METHODIK

Auch im Jahr 2017 wurde ganzjährig, in regelmäßigen Abständen, im Internet nach Angeboten von cadmiumhaltigen Hartloten gesucht. Dabei lag das Augenmerk hauptsächlich auf Onlineplattformen. Hinweise auf cadmiumhaltige Hartlote lieferten die Legierungsbezeichnung, Artikelbezeichnungen beziehungsweise eingestellte Fotos der Ware.

Wurden Angebote von cadmiumhaltigen Hartloten gefunden, wurde umgehend die betroffene Plattform informiert. Diese veranlasste dann die Löschung des Angebots. Um die Verkäufer zu identifizieren und kontaktieren zu können, wurden deren Namen und Adressen bei der betroffenen Plattform angefordert. Sofern diese in anderen Bundesländern ansässig waren, wurden die örtlich zuständigen Behörden durch das RPT informiert.

Über sogenannte Rückmeldebögen informierten die jeweils zuständigen Behörden das RPT über die getroffenen Maßnahmen.

4.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Im Laufe des Jahres wurden 14 Angebote von cadmiumhaltigen Hartloten von 12 privaten Verkäufern auf Internetplattformen gefunden. Drei der 12 Verkäufer hatten ihren Sitz in Baden-Württemberg. Die mangelhaften Angebote häuften sich am Jahresanfang und während der Urlaubszeit im Sommer. Meist fanden die Privatpersonen Altbestände an cadmiumhaltigen Hartloten in Kellern oder auf Dachböden und stellten diese dann auf Internetplattformen ein.

Es lassen sich aber auch Anzeichen für eine Sensibilisierung der Händler erkennen. So weisen immer mehr Anbieter explizit auf cadmiumfreie Hartlote hin.

4.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Die neun betroffenen Anbieter außerhalb Baden-Württembergs wurden durch die jeweils zuständige Behörde über das Stoffverbot gemäß REACH-Verordnung aufgeklärt, die gegebenenfalls die fachgerechte Entsorgung der cadmiumhaltigen Hartlote veranlasste. Auch die drei betroffenen Anbieter aus Baden-Württemberg stellten nach schriftlicher Kontaktaufnahme durch das RPT das Inverkehrbringen der cadmiumhaltigen Hartlote unmittelbar ein und führten die Produkte gegebenenfalls einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu.

Alle Ergebnisse wurden der bundesweit koordinierenden Stelle, der BLAC-Expertengruppe „Internetüberwachung“, zurückgemeldet.

In den letzten Jahren sank die Anzahl der Beanstandungen. Gegenüber 2014 und 2015 (46 beziehungsweise 33 Mängel) gab es im Jahr 2016 und im Jahr 2017 mit jeweils 14 bemängelten Produkten merklich weniger Beanstandungen.

Da allerdings auch in diesem Jahr immer noch cadmiumhaltige Hartlote in nicht unerheblichem Umfang im Internethandel gefunden wurden, wurde die Jahresaktion in Absprache mit der BLAC-Expertengruppe auch im Jahr 2018 fortgeführt.

5 CLP – Verbraucherchemikalien, Industriechemikalien

5.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Jahresaktion zur Prüfung der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien und zur Prüfung der zugehörigen Sicherheitsdatenblätter (SDB) hat bereits in den vergangenen Jahren mit unterschiedlichen Ausrichtungen stattgefunden. Dabei wurden immer wieder hohe Beanstandungsquoten festgestellt.

Der Schwerpunkt wurde im Jahr 2017 nicht ausschließlich auf Industriechemikalien gelegt, also Stoffe und Gemische, die nur an gewerbliche Abnehmer abgegeben werden, sondern es wurden auch Verbraucherchemikalien überprüft.

Bei Herstellern von Chemikalien, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben, wurde zusätzlich zu den Anforderungen an den Inhalt des SDB nach REACH-Verordnung und den Vorgaben der CLP-Verordnung bezüglich der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen überprüft, ob die erforderliche Meldung nach §16e Chemikaliengesetz (ChemG) eingereicht wurde. Um in den Unternehmen auf die erfolgten Änderungen in der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) aufmerksam zu machen, wurden auch die Anforderungen der ChemVerbotsV

überprüft. In einigen Fällen wurden zusätzlich angrenzende Rechtsbereiche wie die Biozidprodukte-Verordnung oder das Detergenzienrecht überwacht.

5.2 VORGEHEN METHODIK

Die Überprüfung der beschriebenen Vorgaben fand mit Hilfe eines Fragebogens und überwiegend im Rahmen von angekündigten Firmenbesuchen statt. Die Firmenbesuche wurden kurz zuvor angekündigt, um zu gewährleisten, dass die verantwortliche Person für die Erstellung der SDB und Kennzeichnungsetiketten während des Termins anwesend oder mindestens erreichbar war.

Im Fragebogen wurden zunächst allgemeine Angaben zum jeweiligen Unternehmen erfasst. Neben statistischen Angaben wurde auch abgefragt, wie die Firma sicherstellt, dass die SDB von sachkundigen Personen erstellt werden. Darüber hinaus wurden detailspezifische Angaben zu den untersuchten Produkten erhoben.

Aufgrund des Überwachungsgeschehens im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung wurde bei der Auswahl der Produkte ein besonderes Augenmerk einerseits auf Sonderkraftstoffe und andererseits auf ätherische Öle gelegt.

Die Produkte wurden, soweit vermeidbar, nicht entnommen, sondern lediglich fotografisch dokumentiert. Das jeweilige SDB wurde zur späteren Prüfung mitgenommen und das Etikett zur Dokumentation fotografiert oder ebenfalls entnommen.

Die SDB wurden einerseits auf die Einhaltung der förmlichen Anforderungen geprüft (Vorhandensein aller Abschnitte, Sprache), andererseits wurden die Abschnitte 1 „Bezeichnung des Stoffes beziehungsweise des Gemischs und Firmenbezeichnung“, 2 „mögliche Gefahren“, 3 „Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen“ und 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“ sowie 16 „Sonstige Angaben“ inhaltlich geprüft. Weitere Abschnitte des SDB wurden bei offensichtlichen Mängeln ebenfalls geprüft.

Der Prüfung der Einstufung wurde entweder die Rezeptur zu Grunde gelegt oder die Angaben im Abschnitt 3 „Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen“ des SDB. Die jeweilige Einstufung wurde auf Plausibilität überprüft.

5.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Es wurden in 16 Unternehmen insgesamt 49 Produkte überprüft. Im Ergebnis wurden bei 34 Produkten Mängel in Bezug auf das SDB festgestellt. 14 dieser Produkte wiesen zusätzlich Mängel hinsichtlich Kennzeichnung oder Verpackung gemäß CLP-Verordnung auf.

Bei knapp einem Drittel der überprüften Produkte wurde kein Mangel festgestellt – weder in Bezug auf die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung, den Inhalt und Aufbau des SDB noch den Maßgaben des § 16e ChemG beziehungsweise den Abgabevorschriften der ChemVerbotsV (siehe Abbildung 5).

Die Anforderungen an die Meldung von Chemikalien nach §16e ChemG wurden in 36 Fällen überprüft. Dabei wurde in drei Fällen festgestellt, dass eine erforderliche Meldung nicht erfolgte. Keine Verstöße wurden bei der Prüfung der Vorgaben der ChemVerbotsV festgestellt. Eine Übersicht über die geprüften Produkte und die festgestellten Mängel nach kontrollierten Rechtsbereichen findet sich in *ABBILDUNG 6*.

In keinem Fall ergaben sich Mängel bei der Einstufung. Die Kennzeichnung war insgesamt bei elf Produkten mangelhaft. Dies war auf fehlende Gefahrenhinweise, fehlende oder zu kleine Piktogramme, verharmlosende Angaben oder auch eine zu kleine Schriftgröße zurückzuführen. Bei einem Produkt wurde der kindergesicherte Verschluss bemängelt, bei zwei Produkten fehlte der vorgeschriebene tastbare Gefahrenhinweis.

Eine detaillierte Übersicht der gefundenen Mängel findet sich in Abbildung 7.

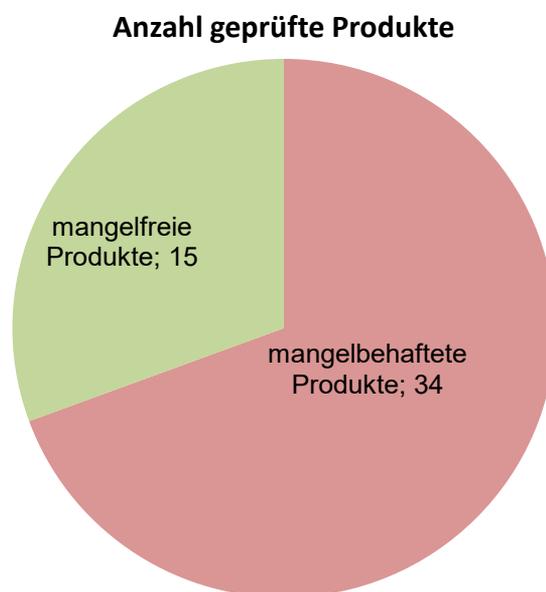


ABBILDUNG 5: ÜBERSICHT ÜBER DIE GEPRÜFTEN PRODUKTE (QUELLE: RPT)

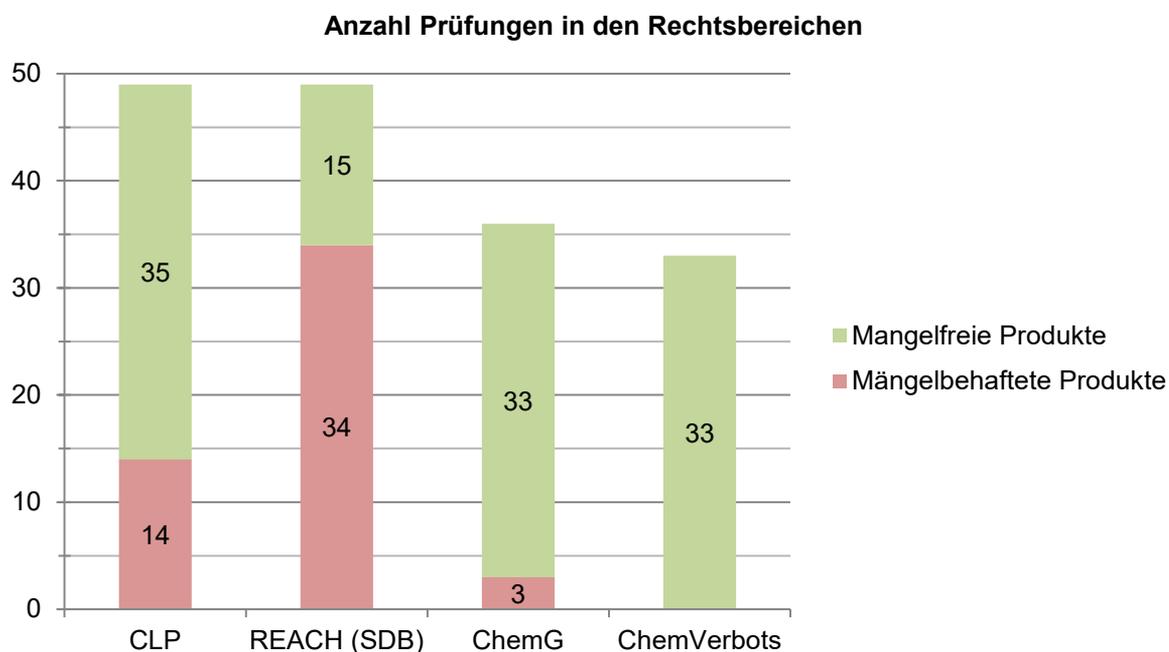


ABBILDUNG 6: ÜBERSICHT ÜBER DIE ANZAHL DER PRÜFUNGEN IN VERSCHIEDENEN RECHTSBEREICHEN (QUELLE: RPT)

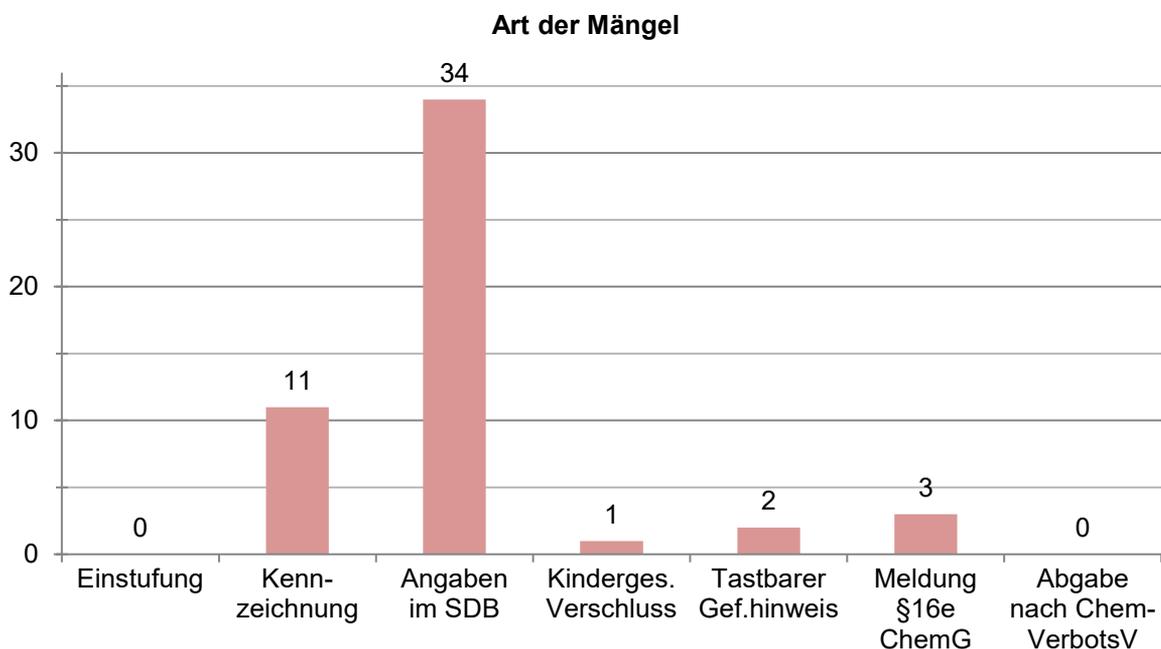


ABBILDUNG 7: ÜBERSICHT ÜBER DIE GEFUNDENEN MÄNGEL (QUELLE: RPT)

Wie oben dargestellt, wurden bei sehr vielen der geprüften Produkte die SDB beanstandet (34 von 49 Produkten), was einer sehr hohen Beanstandungsquote von rund 71 Prozent entspricht. Aufgrund

der Vielfältigkeit der Mängel wird in Abbildung 8 eine detaillierte Übersicht über die beanstandeten Kapitel im SDB gegeben.

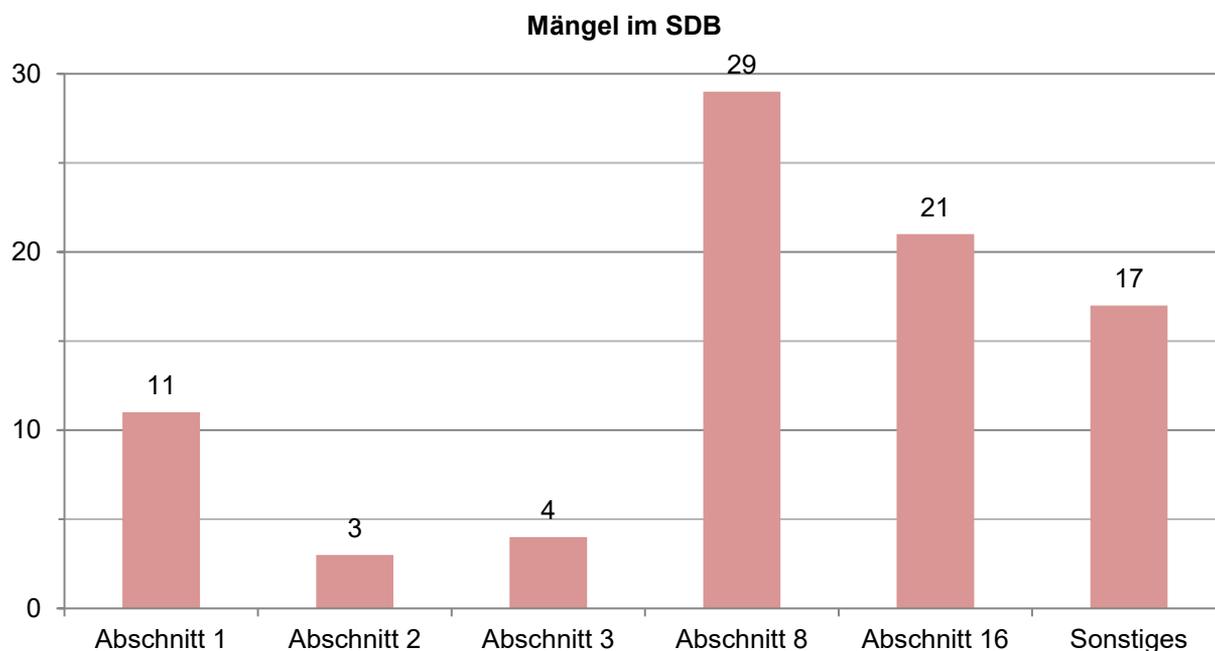


ABBILDUNG 8: ÜBERSICHT ÜBER DIE MÄNGEL IN DEN SDB (QUELLE: RPT)

Im Abschnitt 1 wurde zum Beispiel die relevante identifizierte Verwendung nicht angegeben, die Adresse des Verantwortlichen für die Erstellung des SDB unvollständig oder falsch genannt oder auch keine Notrufnummer zur Verfügung gestellt.

In verschiedenen SDB wurden im Abschnitt 2 nur unvollständige Angaben gemacht und es fehlten Gefahrenhinweise oder Piktogramme.

Auch im Abschnitt 3 wurden in einigen SDB fehlerhafte Angaben gemacht, so wurden zum Beispiel falsche Identifikationsnummern oder nicht korrekte Einstufungen einzelner Bestandteile angegeben.

Sehr viele Mängel wurden im Abschnitt 8 gefunden. In diesem Abschnitt waren die häufigsten Fehler, dass die angegebenen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) nicht genau genug spezifiziert wurden. Damit wird es einem Empfänger und Anwender des Produktes erschwert, sich vor gefährlichen Produkteigenschaften zu schützen. Außerdem wurden nationale oder internationale Grenzwerte, die für viele der überprüften Stoffe existieren, nicht oder nur unvollständig angegeben.

Ebenfalls mangelbehaftet war Abschnitt 16. In diesem Abschnitt fehlte häufig die Methode, mit der die Einstufung vorgenommen wurde. Das führt dazu, dass ein Abnehmer eines SDB, der einen Stoff oder ein Gemisch in ein eigenes Gemisch einbringt und dieses mit Hilfe der Angaben im vorliegenden SDB einstufen muss, Schwierigkeiten hat, die Einstufung nachzuvollziehen (zum Beispiel,

wenn aufgrund von Testdaten eingestuft wurde). Bei anderen SDB fehlte das vorgeschriebene Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Akronyme.

Als sonstige Mängel wurden verschiedene Punkte zusammengefasst. So wurden in einigen Fällen Unterkapitel vergessen oder waren unvollständig oder die physikalischen Gefahren wurden nicht vollständig angegeben.

5.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

In allen Fällen, in denen Mängel festgestellt wurden, wurde der jeweilige Wirtschaftsakteur kontaktiert und auf die Beanstandungen hingewiesen. Hierfür wurden die betroffenen Firmen angeschrieben und die aufgefundenen Mängel dargelegt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung waren bereits die überwiegende Anzahl der Mängel durch freiwillige Maßnahmen der Wirtschaftsakteure beseitigt.

Die hohe Anzahl an gefundenen Mängeln, insbesondere in den SDB, zeigt, dass diese Aktion wichtig und notwendig ist und auch in Zukunft fortgeführt werden sollte. Herauszustellen bleibt, dass gerade der Abschnitt 8 des SDB, in dem die Angaben zum Arbeitsschutz gemacht werden, recht häufig mangelbehaftet war. Dies hat auch Auswirkungen auf den Arbeitsschutz, da Abnehmer der Gemische unter Umständen nicht in die Lage versetzt werden, die richtigen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit den Chemikalien zu ergreifen.

6 Quecksilber in Leuchtmitteln

6.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Energiesparlampen (nachfolgend Leuchtstofflampen genannt) kamen zu Beginn der 1950er-Jahre als effiziente Lichtquelle unter anderem für die Allgemeinbeleuchtung auf den Markt. Seitdem entwickelten sie sich nach zahlreichen Innovationen zu einer der wichtigsten Leuchtmittel ihrer Art und werden derzeit immer noch häufig auch in privaten Haushalten eingesetzt.

Für die Funktion von Leuchtstofflampen ist elementares, metallisches Quecksilber ein unverzichtbarer Bestandteil. Insbesondere aufgrund der akut toxischen Wirkung bei Inhalation von Quecksilber (zum Beispiel bei Bruch des Leuchtkörpers) sowie der Entsorgungsproblematik steht dieses Produktsegment in der Öffentlichkeit weiterhin im Fokus.

Der Schwerpunkt der Jahresaktion lag wie in den vergangenen Jahren bei der Überprüfung von einseitig gesockelten Kompaktleuchtstofflampen (KLL) – vorwiegend aus dem Internethandel – und erstmalig auch bei beidseitig gesockelten linearen Leuchtstofflampen (kurz: Leuchtstoffröhren).

Die rechtlichen Grundlagen sind in der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) vom 19. April 2013 festgelegt, die die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-RL) in nationales Recht umsetzt.

Zur Reduzierung der Verwendung von Quecksilber in KLL mit einer Leistung von weniger als 30 W wurde der Grenzwert für den Quecksilbergehalt je Brennstelle laut ElektroStoffV i. V. m. Nr. 1. a, Anhang III der RoHS-Richtlinie stufenweise von 5,0 mg auf 2,5 mg reduziert.

Parallel gelten für Leuchtstoffröhren gleichermaßen stufenweise reduzierte Grenzwerte, je nach Bauart (zum Beispiel je nach Röhrendurchmesser) und Lebensdauer. Im Rahmen der Jahresaktion wurden beispielweise Leuchtstoffröhren mit Röhrendurchmesser ≥ 9 mm bis ≤ 17 mm (Nr. 2 a. II, Anhang III, RoHS) mit einer Grenzwertreduzierung von 5,0 mg auf 3,0 mg oder > 17 mm bis ≤ 28 mm (Nr. 2 a. III, Anhang III, RoHS) von 5,0 mg auf 3,5 mg Quecksilber überprüft.

Darüber hinaus wurden sowohl bei KLL als auch Leuchtstoffröhren die formalen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen gemäß ElektroStoffV und Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) überprüft. Hauptaugenmerk lag dabei auf der Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ElektroStoffV) und der „durchgestrichenen Mülltonne“ (§ 9 ElektroG).

6.2 VORGEHEN METHODIK

Insgesamt wurden zehn KLL mit Stecksockel oder Schraubgewinde für allgemeine Beleuchtungszwecke (< 30 W) aus dem Internethandel (siehe Abbildung 9) und 20 Leuchtstoffröhren unterschiedlicher Preissegmente aus dem Präsenzhandel (siehe Abbildung 10) entnommen.

Die Bestimmung des Quecksilbergehaltes in den Leuchtstofflampen wurde durch das Labor der LUBW durchgeführt. Die Analyse des gesamten Quecksilbers in KLL erfolgte über das Hausverfahren V 504-721703.

Die Analyse des gesamten Quecksilbers erfolgte gemäß DIN EN 62321-4:2014 mittels CV-AAS (cold vapour atomic absorption spectrometry) nach Verbrennungsanalyse im Sauerstoffstrom und anschließender Amalgamierung.



ABBILDUNG 9: BEISPIEL FÜR EINSEITIG GESOCKELTE KOMPAKTLEUCHTSTOFFLAMPEN (QUELLE: RPT)



ABBILDUNG 10: BEISPIEL FÜR BEIDSEITIG GESOCKELTE LINEARE LEUCHTSTOFFLAMPEN (QUELLE: RPT)

6.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

6.3.1 Kompaktleuchtstofflampen (KLL)

Bei acht der zehn überprüften KLL lag der Quecksilbergehalt im Bereich von $\leq 2,5$ mg Quecksilber je Brennstelle, womit der vorgegebene Grenzwert eingehalten wurde.

Bei einer KLL bestand ein Anfangsverdacht, da ein Quecksilbergehalt zwischen 2,5 mg und 5,0 mg Quecksilber je Brennstelle festgestellt wurde. Da in den vergangenen Jahren eine stufenweise Absenkung der Quecksilbergrenzwerte von 5,0 mg auf 2,5 mg erfolgte, wurde der Vorgang an die für den Vorlieferanten örtlich zuständige Behörde abgegeben, um dort den Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens festzustellen.

Mit einem Wert von $> 5,0$ mg Quecksilber je Brennstelle wurde bei einer weiteren KLL der Grenzwert klar überschritten.

Bei der formalen Prüfung gemäß ElektroG und ElektroStoffV konnten keine Mängel festgestellt werden.

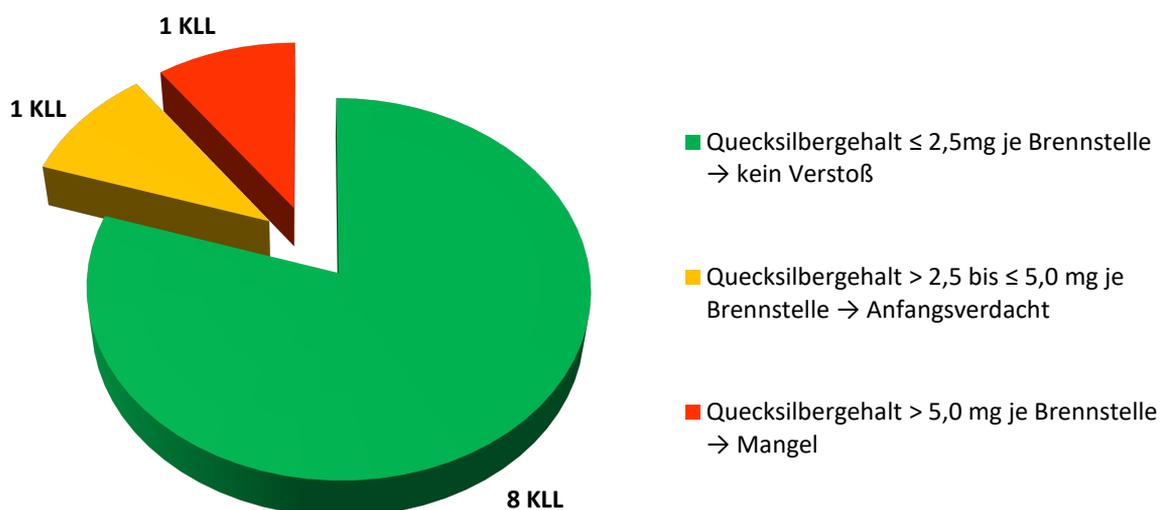


ABBILDUNG 11: ÜBERSICHT DER MESSERGEBNISSE DER EINSEITIG GESOCKELTEN KOMPAKTLEUCHTSTOFFLAMPEN (KLL) (QUELLE: RPT)

In der Abbildung 11 werden die unterschiedlichen Messergebnisse der einseitig gesockelten KLL noch einmal grafisch dargestellt. Aus der Abbildung geht hervor, dass bei 80 Prozent der untersuchten KLL der Grenzwert für Quecksilber je Brennstelle von den Herstellern eingehalten wurde.

6.3.2 Beidseitig gesockelte lineare Leuchtstofflampen (kurz: Leuchtstoffröhren)

Bei elf Leuchtstoffröhren lag der Quecksilbergehalt je nach Zuordnung gemäß Anhang III der RoHS-Richtlinie im Bereich von $\leq 3,0$ mg beziehungsweise $\leq 3,5$ mg Quecksilber je Lampe, womit der vorgegebene Grenzwert eingehalten wurde.

Bei vier Leuchtstoffröhren bestand ein Anfangsverdacht, da ein Quecksilbergehalt zwischen 3,0 mg beziehungsweise 3,5 mg und 5,0 mg Quecksilber festgestellt wurde. Da auch hier in den vergangenen Jahren eine stufenweise Absenkung der Quecksilbergrenzwerte von 5,0 mg auf 3,5 mg beziehungsweise 3,0 mg erfolgte, musste ebenso der Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens über die Lieferscheine ermittelt werden. Der Anfangsverdacht wurde in drei Fällen bestätigt, so dass eine Überschreitung des Grenzwertes vorlag. Bei einer der Leuchtstoffröhren belegte der Lieferzeitpunkt die Einhaltung des bis 31.12.2011 geltenden Grenzwerts von 5,0 mg; somit konnte hier kein Mangel festgestellt werden.

Bei fünf weiteren Leuchtstoffröhren mit einem Quecksilbergehalt von $> 5,0$ mg bis $\leq 15,0$ mg je Lampe wird derzeit noch geprüft, ob gemäß Nr. 2 b. IV Anhang III der RoHS-Richtlinie ein Ausnahmetatbestand für besondere Verwendungszwecke vorliegt. In diesem Fall wäre ein Quecksilbergehalt von maximal 15 mg je Lampe zulässig.

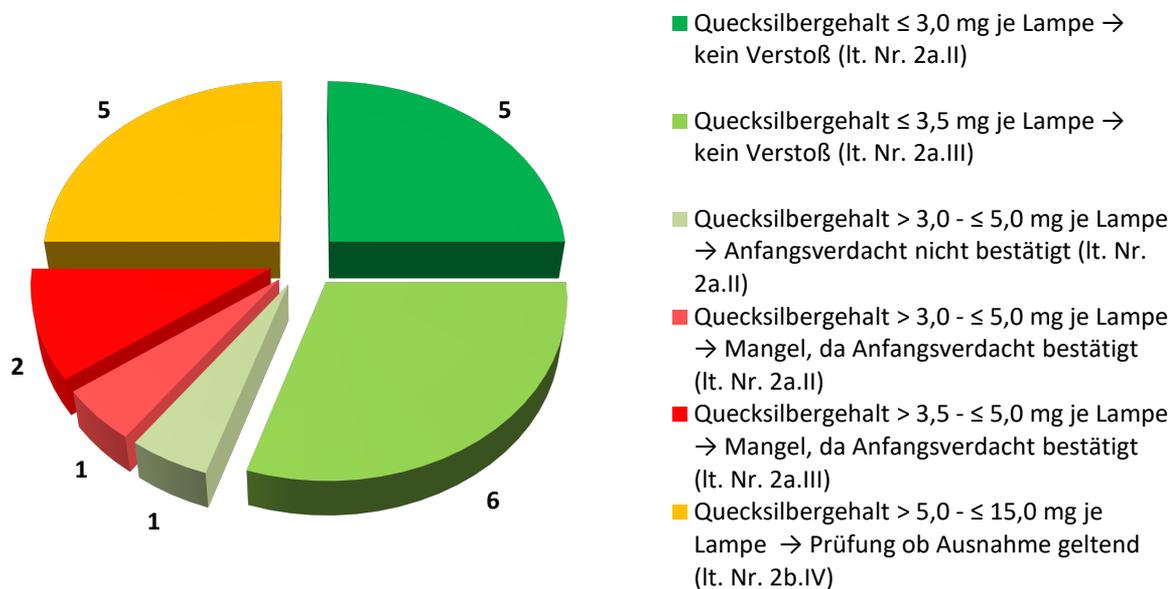


ABBILDUNG 12: ÜBERSICHT DER MESSERGEBNISSE DER LINEAREN BEIDSEITIG GESOCKELTEN LEUCHTSTOFFLAMPEN (QUELLE: RPT)

In der Abbildung 12 werden die einzelnen Messergebnisse der Leuchtstoffröhren nochmals grafisch dargestellt. Hieraus geht hervor, dass 60 Prozent der untersuchten Leuchtstoffröhren den Grenzwert eingehalten und 15 Prozent der Leuchtstoffröhren den Grenzwert deutlich überschritten haben. Bei den übrigen Lampen lag zum Zeitpunkt der Berichterstattung lediglich ein Anfangsverdacht vor.

Bei der formalen Prüfung gemäß ElektroG und ElektroStoffV konnten keine Mängel festgestellt werden.

6.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Sofern der Gehalt an Quecksilber bei KLL $\leq 2,5$ mg je Brennstelle betrug, wurde der betroffene Händler lediglich über die Ergebnisse informiert.

Lag der Quecksilbergehalt der KLL zwischen $> 2,5$ mg bis $\leq 5,0$ mg je Brennstelle, wurden zur Eingrenzung des Datums des erstmaligen Inverkehrbringens die Lieferscheine der entsprechenden Lampen beim Händler angefordert. In einem Fall mit Anfangsverdacht war ein Onlinehändler mit Sitz außerhalb Baden-Württembergs betroffen, weshalb der Vorgang via ICSMS an die für den Wirtschaftsakteur örtlich zuständige Behörde zur endgültigen Klärung abgegeben wurde.

Im Falle der KLL, bei der der Grenzwert von 5,0 mg je Brennstelle überschritten wurde und somit ein Verstoß vorlag, wurde der Vorgang ebenfalls an die örtlich zuständige Behörde abgegeben.

Bei den überprüften Leuchtstoffröhren wurde analog vorgegangen, so dass bei elf Leuchtstoffröhren ohne Verstoß die betroffenen Händler lediglich über die Ergebnisse informiert wurden.

Bei drei von vier Leuchtstoffröhren mit einem Quecksilbergehalt zwischen 3,0 mg beziehungsweise 3,5 mg und 5,0 mg je Lampe bestätigte sich nach der jeweiligen Überprüfung des Lieferscheins der Anfangsverdacht, da das Datum des erstmaligen Inverkehrbringens nach dem 31. Dezember 2011 lag. In diesen Fällen wurden die Händler entsprechend informiert und gebeten, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. Der Verkauf der Lampen wurde eingestellt und der Bestand aus dem Sortiment genommen. Zudem wurden die zuständigen Behörden des jeweiligen Vorlieferanten beziehungsweise Herstellers via ICSMS informiert.

Auch wenn derzeit zu beobachten ist, dass sich das Warensortiment zunehmend in Richtung LED-Technologie verlagert, werden insbesondere über den Onlinehandel noch zahlreiche KLL in Verkehr gebracht. Leuchtstoffröhren werden nach wie vor mit einem breiten Produktspektrum im herkömmlichen Handel angeboten, da hier die Nachfrage immer noch sehr hoch ist. Eine generelle Umrüstung auf LED-Technologie erscheint hier im Gegensatz zu den KLL derzeit noch zu aufwändig und zu kostspielig.

Vor diesem Hintergrund sollte die weitere Überprüfung insbesondere von Leuchtstoffröhren in den kommenden Jahren in Betracht gezogen werden.

7 Überprüfung von Stoffverboten in Elektro-Kleingeräten (Toaster und batteriebetriebene Kleingeräte)

7.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Zur Vermeidung des Eintrags und der Anreicherung von umweltgefährdenden toxischen und schwer abbaubaren Substanzen in die Umwelt sind bereits bei der Herstellung von Produkten der Elektrotechnik Vorgaben der EU zu berücksichtigen.

Hierzu wurde die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) in Deutschland durch die Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 3 Abs. 1 ElektroStoffV dürfen Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kabel und Ersatzteile, sofern sie nicht den Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 ElektroStoffV unterliegen, nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die zulässigen Höchstkonzentrationen für Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB) oder polybromierte Diphenylether (PBDE) von 0,1 Gewichtsprozent und für Cadmium von 0,01 Gewichtsprozent je homogenen Werkstoff nicht überschritten werden.

Bereits in den Vorjahren wurden Elektro-Kleingeräte unterschiedlicher Produktgruppen auf die Stoffverbote untersucht und dabei diverse Grenzwertüberschreitungen festgestellt.

Formal wurden die Prüfmuster zudem daraufhin überprüft, ob nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 ElektroStoffV auf dem Produkt die CE-Kennzeichnung angebracht und nach § 9 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) mit dem Symbol „durchgestrichene Mülltonne“ nach Anlage 3 dauerhaft gekennzeichnet wurde.

Im Jahr 2017 lag der Schwerpunkt der Aktion auf Toastern und batteriebetriebenen Kleingeräten. Für die Produktgruppe der Toaster erfolgte die Aktion in Synergie mit dem Bereich Produktsicherheit, der diese Elektrogeräte zusätzlich auf produktsicherheitsrelevante Mängel hin untersuchte. Um den Probenumfang zu erhöhen, wurden außerdem batteriebetriebene Kleingeräte untersucht, die im Rahmen der Schwerpunktaktion „Batterien“ entnommen wurden.

7.2 VORGEHEN METHODIK

Die Entnahme der insgesamt 19 Toaster erfolgte in drei Fällen direkt beim Hersteller, in 14 Fällen im Einzelhandel und bei weiteren zwei Produkten über den Onlinehandel.

Bei den im Rahmen der Schwerpunktaktion „Batterien“ entnommenen Produkten beschränkte sich die Untersuchung auf den Bleigehalt der Lötstellen von insgesamt 29 batteriebetriebenen Kleingeräten (siehe Abbildung 13).

Die Überprüfung der Produkte erfolgte durch die LUBW. Hier wurden die Elektrokleingeräte gemäß DIN EN 62321-2 demontiert und die Einzelteile mittels RFA gemäß DIN EN 62321-3-1 analysiert. Bei den Toastern wurden die Metallteile auf die Elemente Cadmium, Blei, Quecksilber und Chrom untersucht, während Kunststoffe, wie zum Beispiel Gehäusebestandteile und Leiterplatten, zusätzlich auf enthaltenes Brom geprüft wurden (siehe Abbildung 14).

Ergab sich aufgrund des Vorscreenings ein Anfangsverdacht auf eine Überschreitung eines Grenzwertes oder auf einen relevanten Bromgehalt, wurden die Proben zusätzlich labortechnisch analysiert. Die Bestimmung von Blei erfolgte dabei mittels ICP-OES gemäß VDI 2267 Bl. 3:2015-03 nach einem oxidierenden Säureaufschluss. Die Analyse auf PBB und PBDE erfolgte mittels Kapillargaschromatographie gekoppelt mit einem Massenspektrometer (GC/MS) nach Mikrowellenaufschluss.

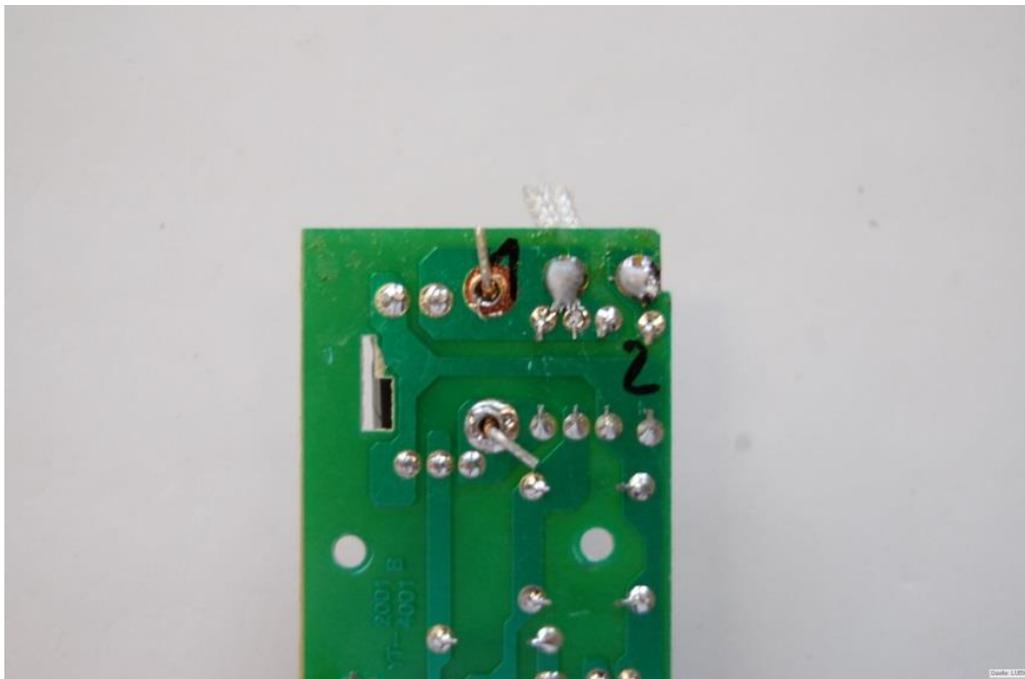


ABBILDUNG 13: BLEIHALTIGE LÖTSTELLEN AUF EINER LEITERPLATTE (QUELLE: LUBW)

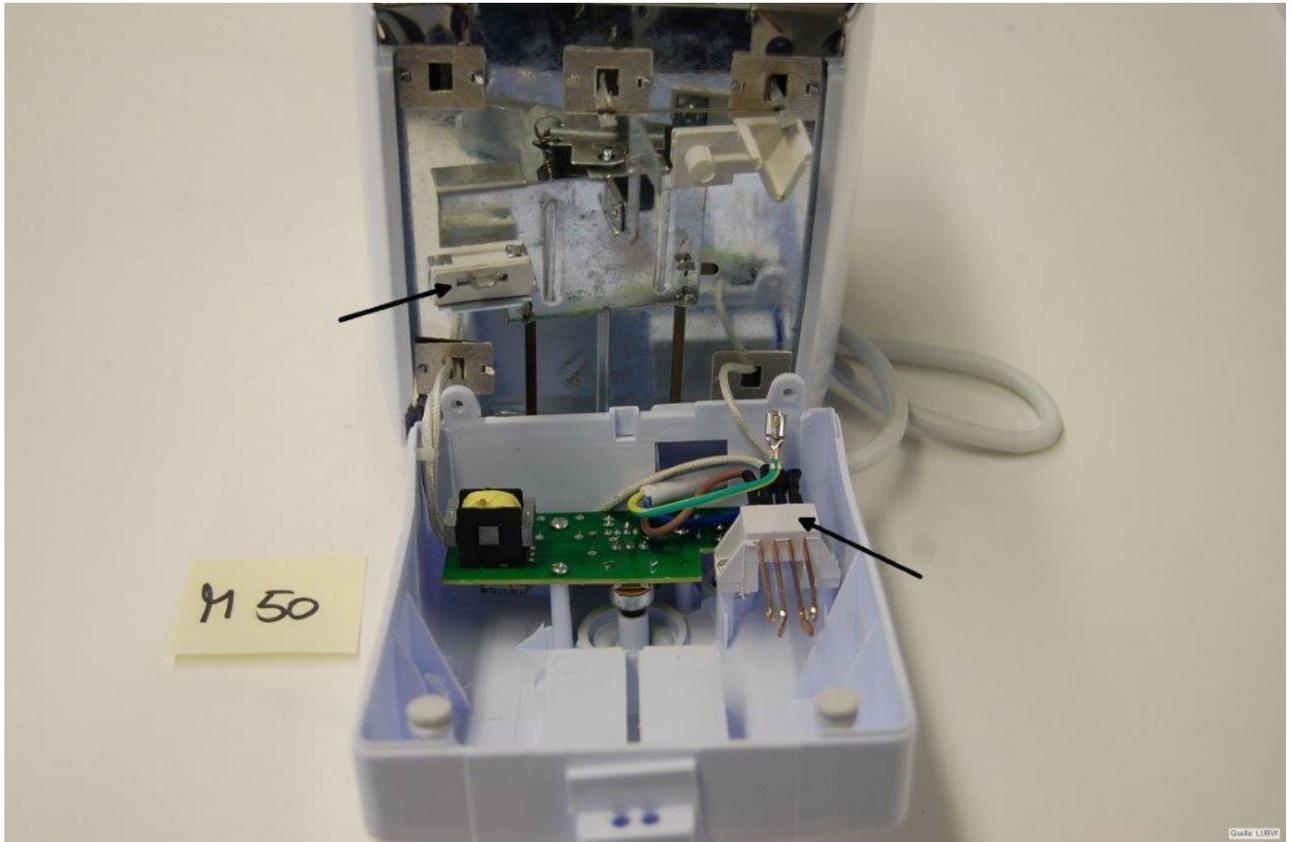


ABBILDUNG 14: ÜBERPRÜFUNG DES GEHÄUSES EINES TOASTERS AUF POLYBROMIERTE FLAMMSCHUTZMITTEL (QUELLE: LUBW)

7.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Von den überprüften 19 Toastern und 29 batteriebetriebenen Kleingeräten wiesen 16 Produkte Mängel auf. Drei Produkte fielen durch Kennzeichnungsmängel auf. In 14 Produkten wurden Lötstellen detektiert, bei denen der Grenzwert für Blei deutlich überschritten wurde (siehe Abbildung 15). Zudem wurde im Kunststoffgehäuse eines Toasters eine Grenzwertüberschreitung von PBDE ermittelt. Bei diesem Produkt war gleichzeitig auch in einer Lötstelle der Grenzwert für Blei überschritten.

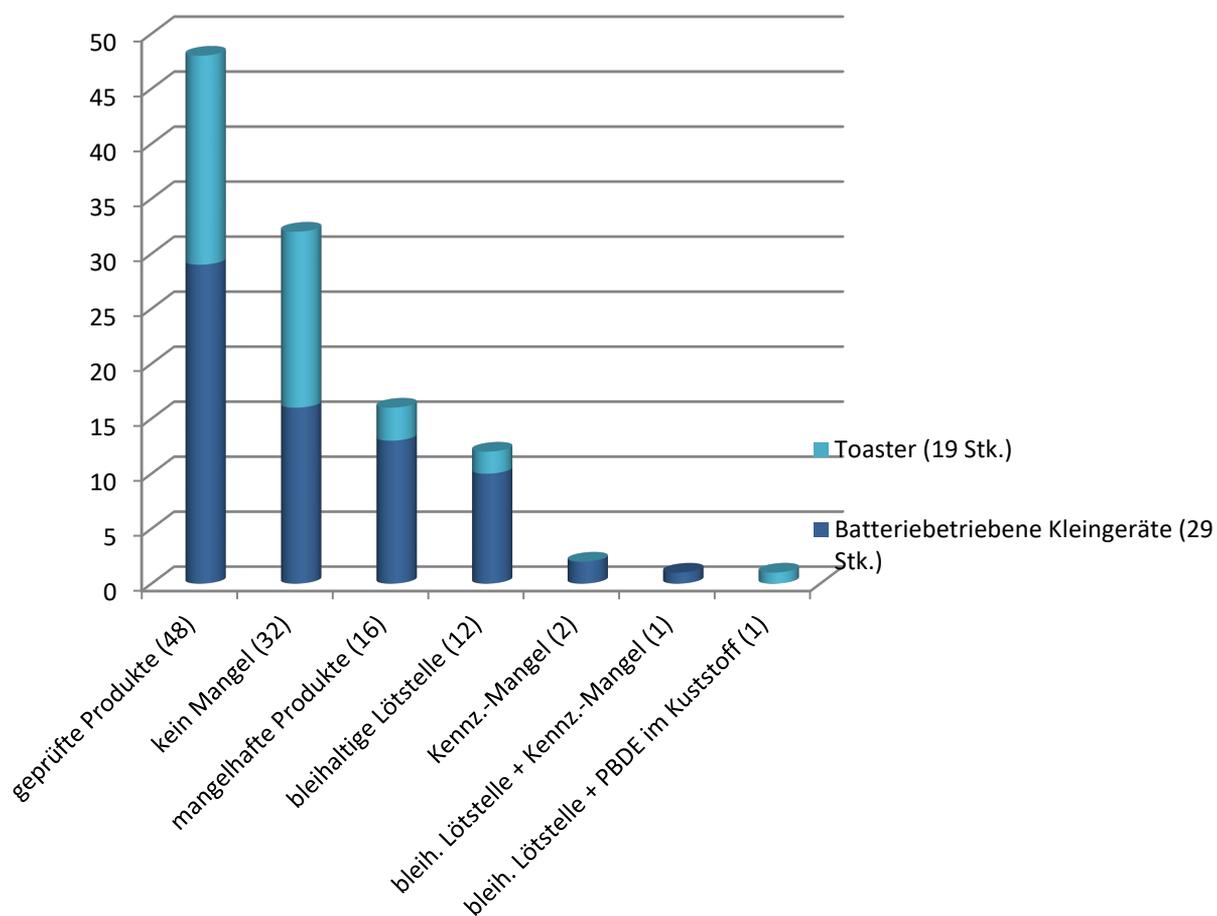


ABBILDUNG 15: ANZAHL DER GEPRÜFTEN PRODUKTE NACH ART DES MANGELS (QUELLE: RPT)

Werden die Ergebnisse der einzelnen Produktgruppen – batteriebetriebene Kleingeräte oder Toaster – gegenübergestellt, so zeigt sich, dass die batteriebetriebenen Kleingeräte mit 45 Prozent eine deutlich höhere Mängelquote aufweisen als die Toaster mit nur 16 Prozent (siehe Abbildung 16 und Abbildung 17). Vor allem gilt dies für Beanstandungen in Bezug auf bleihaltige Lötstellen, bei denen die Quote für batteriebetriebene Kleingeräte mit 38 Prozent im Vergleich zu den Toastern mit nur 11 Prozent deutlich höher ausfällt.

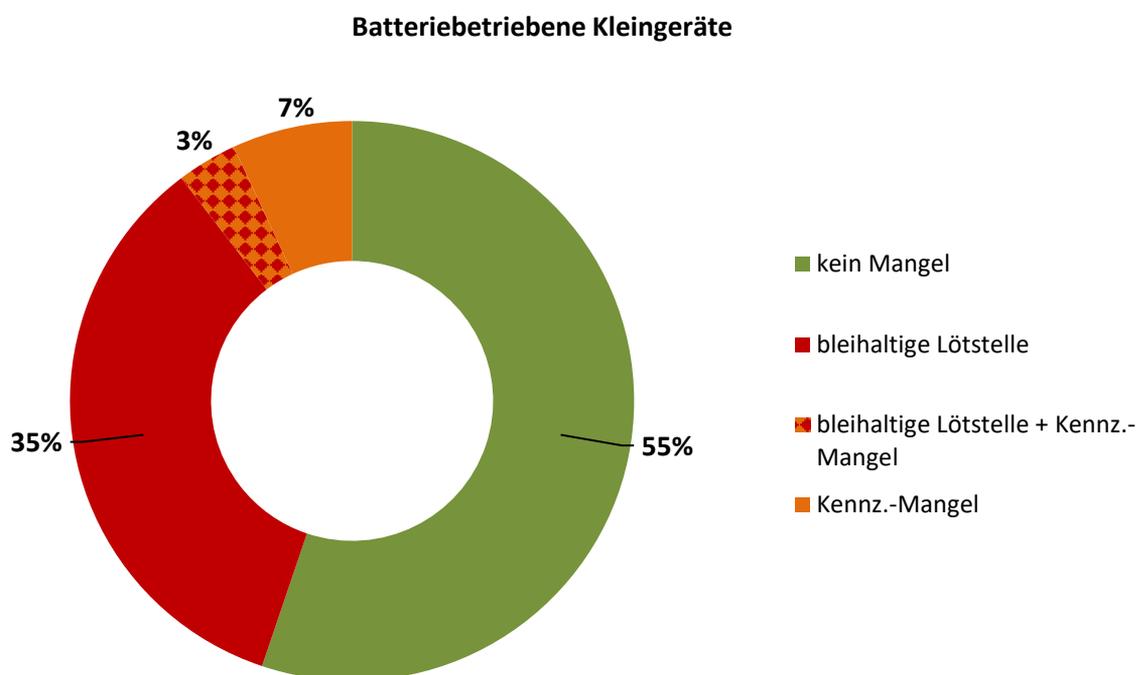


ABBILDUNG 16: PRÜFUNG VON 29 BATTERIEBETRIEBENEN KLEINGERÄTEN AUF BLEIHALTIGE LÖTSTELLEN UND KENNZEICHNUNG (QUELLE: RPT)

Von den 29 geprüften batteriebetriebenen Kleingeräten wurden in elf Fällen bleihaltige Lötstellen detektiert; in einem dieser Fälle lag zudem ein Kennzeichnungsmangel vor. Der Bleigehalt betrug in einem Fall 5 Gewichtsprozent, in den übrigen Fällen lag er zwischen 60 und 80 Gewichtsprozent. In drei der 19 geprüften Toaster wurden bleihaltige Lötstellen oberhalb des Grenzwertes von 0,1 Gewichtsprozent festgestellt. Während bei einem Prüfmuster der Bleigehalt in den untersuchten Lötstellen 7 Gewichtsprozent betrug, war der Grenzwert in zwei weiteren Fällen mit 70 Gewichtsprozent sehr deutlich überschritten. Lediglich bei einem der oben genannten Toaster wurde zudem bei der Untersuchung des Kunststoffes ein Massenanteil von 0,23 Prozent \pm 0,07 des Flammschutzmittels PBDE nachgewiesen, was eine Grenzwertüberschreitung darstellt. Zusammenfassend wiesen 6 Prozent der untersuchten Produkte formale Mängel auf; insgesamt ergab sich für die Schwerpunktaktion eine Mängelquote von 33 Prozent.

Toaster

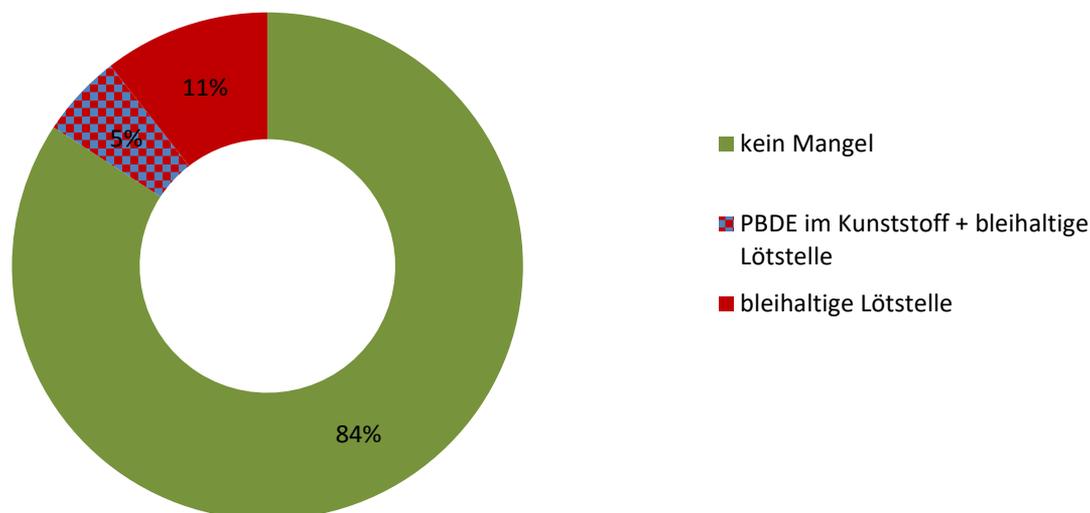


ABBILDUNG 17: PRÜFUNG VON 19 TOASTERN AUF PBDE IM KUNSTSTOFF, BLEIHALTIGE LÖTSTELLEN UND KENNZEICHNUNG (QUELLE: RPT)

7.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Händler, bei denen die Produktentnahme erfolgt war, wurden bei Auftreten von Mängeln über die Prüfergebnisse informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Die betroffenen Produkte wurden umgehend aus dem Verkauf genommen. Vielfach setzte der Händler seinen Lieferanten von sich aus in Kenntnis. Sofern der Hersteller beziehungsweise Importeur des Produktes seinen Sitz außerhalb Baden-Württembergs hatte, wurde der Vorgang außerdem über das Marktüberwachungs-Informationssystem ICSMS an die örtlich zuständige Behörde abgegeben.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Überprüfung von Stoffverboten in Elektrokleingeräten aufgrund der relativ hohen Beanstandungsquote weiterhin sinnvoll ist, weshalb im Jahr 2018 eine weitere Schwerpunktaktion in Synergie mit dem Bereich Produktsicherheit durchgeführt wurde.

8 PAK in Verbraucherprodukten

8.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sind in den Kunststoff- und Gummiteilen einer breiten Palette von Erzeugnissen für Verbraucher zu finden. Sie stellen Verunreinigungen in einigen Rohstoffen dar, die für die Herstellung solcher Erzeugnisse benutzt werden, insbesondere in

Weichmacherölen und Industrieruß. PAK werden den Erzeugnissen nicht absichtlich beigegeben und haben keine spezifische Funktion als Bestandteile der Kunststoff- oder Gummiteile, aber sie können über Weichmacher oder Rußpigmente unbeabsichtigt eingetragen werden.

PAK, die in Erzeugnissen enthalten sind, können durch Aufnahme über die Haut sowie in einigen Fällen durch Einatmen ein Risiko für die Gesundheit der Verbraucher darstellen.

Der Eintrag Nr. 50 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) wurde 2013 um die Beschränkung der PAK im Anwendungsbereich der Verbraucherprodukte erweitert. Es wurden acht verschiedene unter anderem als kanzerogen der Kategorie 1B eingestufte PAK in Erzeugnissen aus Kunststoff oder Gummi, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommen, verboten.

Der Grenzwert für Verbraucherprodukte liegt bei 1 mg/kg, für Spielzeug und Babyartikel gilt ein strengerer Grenzwert von 0,5 mg/kg. Die Beschränkung gilt für Erzeugnisse, die ab dem 27.12.2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden.

Insgesamt wurden 50 Überprüfungen durchgeführt. 25 Überprüfungen umfassten die Handgriffe und Oberflächen verschiedenster Verbraucherprodukte – zum Beispiel Werkzeuge, Haushaltsgeräte oder Sportgeräte, aber auch Handyhüllen und Handschuhe. Weitere 25 Überprüfungen fanden in Synergie mit dem Bereich Produktsicherheit und Medizinprodukte im Handel statt. Dabei wurden die Handgriffe von zwölf Säbel- und Stichsägen sowie 13 Rollatoren untersucht.

8.2 VORGEHEN METHODIK

Von Februar bis Juni 2017 wurden durch das RPT insgesamt 50 Erzeugnisse überwiegend im Einzelhandel (im Falle eines Rollators im Internethandel) entnommen.

Es wurden Säbel- und Stichsägen mit Baujahr 2016 oder 2017 entnommen, um ein erstmaliges Inverkehrbringen nach dem Stichtag 27.12.2015 zu gewährleisten. Säbel- und Stichsägen sind Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie und müssen daher mit ihrem Baujahr gekennzeichnet sein. Auf anderen Verbraucherprodukten ist in der Regel kein Baujahr aufgebracht. Bei diesen Produkten wurde nach Möglichkeit Saisonware entnommen, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein erstmaliges Inverkehrbringen nach dem Stichtag 27.12.2015 vorlag.

Alle Produkte wurden durch die LUBW auf ihren Gehalt an PAK entsprechend der Anlage in der Spezifikation zum GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) AfPS GS 2014:01 PAK analysiert.

Insbesondere stand das Material von Handgriffen im Fokus, da bei Handgriffen sicher davon ausgegangen werden kann, dass ein längerer Hautkontakt zwischen Verbraucher und Erzeugnis stattfindet. Bei Verbraucherprodukten ohne Handgriffe wurde bei der Auswahl der Produkte ebenfalls auf einen zweifelsfrei längeren Hautkontakt zwischen Verbraucher und Erzeugnis geachtet. Dies traf beispielsweise auf Handyhüllen zu.

Alle Produkte wurden zur Dokumentation und gegebenenfalls erforderlichen Weiterleitung in das ICSMS eingepflegt.

8.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei 49 von 50 Erzeugnissen betrug die Konzentration der acht in Eintrag Nr. 50 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung beschränkten PAK weniger als 1 mg/kg, so dass hier keine Verstöße nach der REACH-Verordnung festgestellt wurden (siehe Abbildung 18).

Lediglich bei einem Erzeugnis, einem Trainingsring für die Fingermuskulatur, wurden PAK in Konzentrationen von mehr als 1 mg/kg detektiert. Hier wurde Chrysen in einer Konzentration von 1,3 mg/kg und Benzo[e]pyren in einer Konzentration von 1,9 mg/kg gemessen.

Dies stellt einen Verstoß nach der REACH-Verordnung dar, sofern das betroffene Produkt nach dem Stichtag 27.12.2015 erstmals in Verkehr gebracht wurde.

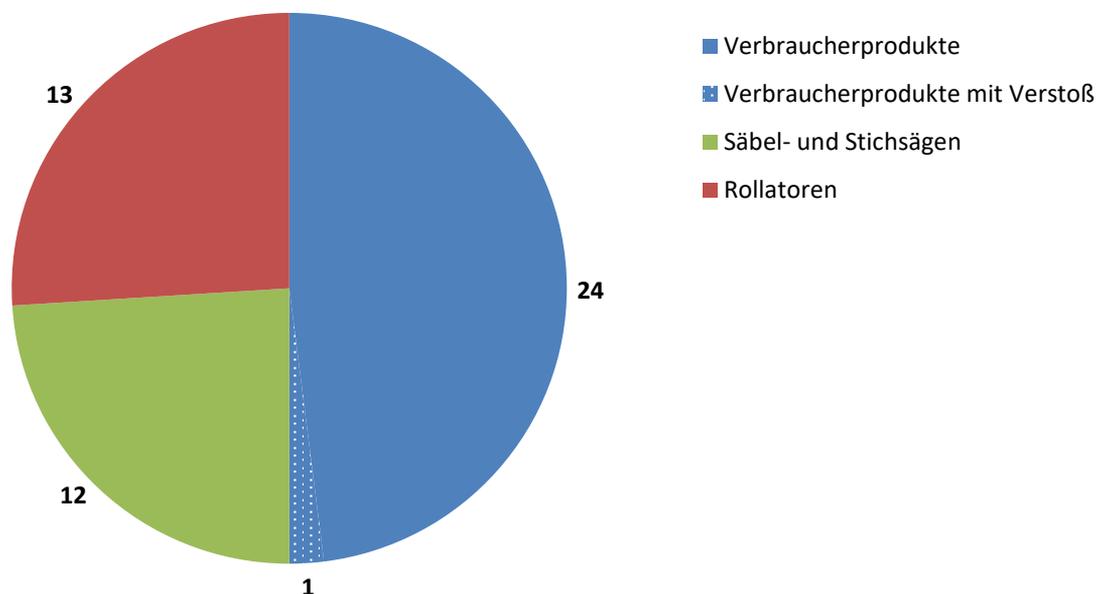


ABBILDUNG 18: ANZAHL DER UNTERSUCHTEN ERZEUGNISSE NACH PRODUKTGRUPPE (QUELLE: RPT)

8.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Der Händler, der das Produkt mit einem erhöhten PAK-Gehalt in Verkehr brachte, wurde mittels eines Revisions Schreibens auf die Grenzwertüberschreitung hingewiesen und zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Der betroffene Wirtschaftsakteur veranlasste daraufhin umgehend den Verkaufsstopp des betroffenen Produkts und retournierte den Lagerbestand an den Vorlieferanten, der in diesem Zuge über das Prüfergebnis informiert wurde.

Über das ICSMS wurden die Prüfergebnisse zudem an die für die Zentrale des Händlers örtlich zuständige Behörde weitergeleitet.

Die festgestellte Beanstandungsquote von nur zwei Prozent ist zwar gering – es ist jedoch anzunehmen, dass die Mängelquote in bestimmten Produktparten deutlich höher ausfallen könnte. Aufgrund der kanzerogenen Wirkung der PAK ist die Relevanz dieser Schwerpunktaktion für den Verbraucher sehr hoch, so dass die Aktion auch im Jahr 2018 in vergleichbarer Weise fortgeführt wurde.

9 Zulassungspflicht und erweitertes Sicherheitsdatenblatt

9.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Mit der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wurden neue chemikalienrechtliche Instrumente eingeführt. Dies betrifft zum Beispiel die Zulassungspflicht für in Anhang XIV gelistete Stoffe, deren Verwendung als Stoff oder in Gemischen nach einem festgelegten Ablauftermin ohne eine gesonderte Zulassung in der gesamten Lieferkette verboten ist. Für den Stoff Chromtrioxid, der unter anderem in Galvaniken oder Hartverchromereien eingesetzt wird, wurde der 21. September 2017 als Ablauftermin festgesetzt. Eine pilothafte Überprüfung eines betroffenen Wirtschaftsakteurs erfolgte noch vor diesem Stichdatum, um für das Thema zu sensibilisieren.

Darüber hinaus war auch die Überprüfung von erweiterten Sicherheitsdatenblättern (eSDB) Gegenstand der Jahresaktion. Dabei wurde der Fokus auf die Umsetzung der im eSDB formulierten Expositionsszenarien durch nachgeschaltete Anwender gelegt, in denen vom Hersteller unter anderem anwendungsspezifische Risikomanagementmaßnahmen bei der Verwendung eines Stoffes vorgegeben werden.

9.2 VORGEHEN METHODIK

Für die Einhaltung der im Rahmen der Zulassungspflicht definierten Verwendungsbedingungen sind betrieblichen Risikomanagementmaßnahmen durchzuführen. Gleiches gilt für die Umsetzung der Vorgaben aus einem eSDB. Da solche Risikomanagementmaßnahmen Berührungspunkte zu Arbeitsschutzmaßnahmen haben, beziehungsweise sich teilweise sogar mit diesen überschneiden, wurde die Jahresaktion in Zusammenarbeit mit der zuständigen Arbeitsschutzbehörde durchgeführt. Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins wurden die Einhaltung der Zulassungsbedingungen sowie der Pflichten nachgeschalteter Anwender in Zusammenhang mit einem eSDB überprüft. Bei den überprüften Wirtschaftsakteuren handelte es sich um Unternehmen, die Chromtrioxid zum funktionellen Verchromen einsetzten.

Für die Überprüfung der Zulassungsbedingungen wurde unter anderem ein Fragebogen genutzt. Die Anforderungen des nachgeschalteten Anwenders in Bezug auf ein eSDB wurden anhand eines Fragebogens überprüft, der im Rahmen des europäischen Überwachungsprojekts REACH-EN-FORCE-5 (REF-5) zur Verfügung gestellt und angewendet wurde.

9.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Da zum Zeitpunkt der Überprüfung der Ablauftermin für die Zulassung von Chromtrioxid noch nicht überschritten war, wurden die Wirtschaftsakteure sensibilisiert, ob die zu erwartenden Verwendungsbedingungen und damit die geforderten Risikomanagementmaßnahmen eingehalten werden können.

Über die relevanten Zulassungsanträge war zum Zeitpunkt der Überprüfung noch nicht entschieden worden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Ergebnisse bei Messungen, die in den Unternehmen bereits vorlagen, kann davon ausgegangen werden, dass auch die zukünftig geltenden Zulassungsbedingungen eingehalten werden können.

Bei der Überprüfung der Anforderungen in Bezug auf ein eSDB stimmten die im relevanten Expositionsszenario genannten Vorgaben mit den vor Ort getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen überein, so dass keine Beanstandungen vorlagen.

9.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Da im Rahmen des Vor-Ort-Termins keine Verstöße festgestellt wurden, waren keine Maßnahmen erforderlich.

Es wurde festgestellt, dass je nach Zulassungsantrag mehr oder weniger konkrete Zulassungsbedingungen formuliert werden. Im Einzelfall werden sehr allgemeine und wenig aussagekräftige Risikomanagementmaßnahmen gefordert, deren Umsetzung eine Überprüfung erschweren. Vor diesem Hintergrund erscheint es zielführend, wenn im Rahmen von Zulassungsverfahren möglichst konkrete Anforderungen gestellt werden. Überprüfbar sind hierbei beispielsweise konkrete Grenzwerte für die Konzentration am Arbeitsplatz oder konkrete Emissionswerte für Abluft oder Abwasser. Da in Baden-Württemberg zahlreiche Unternehmen von der Zulassungspflicht für Chromtrioxid betroffen sind, wurde die Überprüfung von Zulassungsbedingungen auch im nachfolgenden Jahr in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzbehörden fortgesetzt.

10 Überprüfung flüssiger Wasch- und Reinigungsmittel

10.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Beim Umgang mit Haushaltsreinigern ist aus gesundheitlicher Sicht besonders dann Vorsicht geboten, wenn von dem Produkt durch einen hohen Säure- oder Laugenanteil eine (haut-)ätzende Wirkung ausgeht, das heißt die Haut oder gegebenenfalls auch das Auge irreversibel geschädigt werden könnten.

Daher gibt es seitens des Gesetzgebers in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) Vorgaben, in welchem Fall eine Einstufung eines Produktes als „hautätzend“ erfolgt und wie daraus resultierend, eine entsprechende Warnkennzeichnung auf dem Produkt auszusehen hat.

Nach dieser Verordnung gelten Gemische zunächst prinzipiell als „hautätzend der Kategorie 1“, wenn ein pH-Wert von \leq pH 2 oder \geq pH 11,5 gegeben ist und ansonsten keine weiteren Informationen zur Wirkung auf die Haut vorliegen.

Neben dem pH-Wert ist auch die sogenannte Pufferkapazität, die die „Kraft“ einer Lauge oder Säure beschreibt, zur Einschätzung einer etwaigen ätzenden Wirkung von großer Bedeutung.

Zum Schutz von Kindern sind als „hautätzend der Kategorie 1“ eingestufte Haushaltsreiniger zusätzlich mit einem kindergesicherten Verschluss und zum Schutz sehbeeinträchtigter Verbraucher mit einem tastbaren Warnhinweis auszustatten.

Ein Ziel der Aktion war es, diese Vorgaben nach der CLP-Verordnung zu überprüfen und festzustellen, ob die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung korrekt ausgeführt wurde.

Ein weiteres Ziel war es, bei den entnommenen Reinigern zu ermitteln, inwieweit die Vorschriften nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr.

648/2004 (DetergV) eingehalten wurden. Dabei standen insbesondere die Informations- und Kennzeichnungspflichten im Vordergrund, welche gerade für Verbraucher mit Allergien von großer Bedeutung sind. So sind beispielsweise die Hersteller von Haushaltsreinigern gesetzlich verpflichtet, für jeden dieser Reiniger ein Verzeichnis der verwendeten Inhaltsstoffe auf einer Webseite zur Verfügung zu stellen und auf dem neuesten Stand zu halten. Die Webseite ist auf dem Etikett zu nennen und der Zugang darf keinerlei Beschränkung oder Bedingung unterliegen.

10.2 VORGEHEN METHODIK

Für die Aktion wurden insgesamt 20 verschiedene saure oder alkalische Flüssigreiniger für den privaten Endverbraucher entnommen. Ausgesucht wurden Produkte, die einen extremen pH-Wert vermuten ließen, beispielsweise Bad-, Toiletten- oder Grillreiniger (siehe Abbildung 19).



ABBILDUNG 19: BEISPIEL EINES FLÜSSIGREINIGERS (QUELLE: RPT)

Die Entnahme der Proben im Einzelhandel oder beim Hersteller erfolgte durch die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), teilweise in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Marktüberwachung des Regierungspräsidiums Tübingen. Die Proben wurden im Anschluss durch das Chemisches- und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Stuttgart bezüglich des pH-Wertes (potentiometrisch) und der Pufferkapazität nach Young et al.¹ (titrimetrisch) untersucht.

Die Überprüfung der korrekten Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung unter Berücksichtigung der Messergebnisse und die formale Prüfung der Reiniger nach dem WRMG beziehungsweise der DetergV erfolgte durch das RPT.

Hierbei wurden folgende Punkte kontrolliert:

- CLP-Verordnung:
 - Einstufung
 - Kennzeichnungsetikett
 - Verpackung (Kindergesicherter Verschluss, tastbarer Gefahrenhinweis)

- WRMG / DetergV:
 - Angaben auf dem Etikett
 - Datenblatt über Inhaltsstoffe im Internet
 - Meldung an das BfR nach § 10 Abs. 1 WRMG

10.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Acht von 20 Produkten wiesen mindestens einen Mangel oder einen Verdacht auf einen Mangel (siehe Abbildung 20) auf. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von 40 Prozent.

Eine Übersicht über die Verteilung und Häufigkeit der vorgefundenen Mängel (einschließlich Anfangsverdacht) findet sich in Abbildung 21.

Am häufigsten (sieben Fälle) wurden Mängel in Bezug auf die Vorgaben des WRMG beziehungsweise der DetergV festgestellt. Alle Beanstandungen betrafen das geforderte Datenblatt über Inhalts-

¹ J. R. Young, M. J. How, A. P. Walker, W. M. H. Worth, Classification as Corrosive or Irritant to Skin of Preparations Containing Acidic or Alkaline Substances without Testing on Animals, *Toxic. In Vitro*, Bd. 2, Nr. 1, 1988, S. 19 – 26.

stoffe im Internet. Entweder fehlte die Webadresse auf dem Etikett, das Datenblatt konnte nicht aufgerufen werden, der Link zur Erläuterung der INCI-Bezeichnung fehlte oder die angegebene INCI-Bezeichnung im Datenblatt entsprach nicht den Vorgaben.

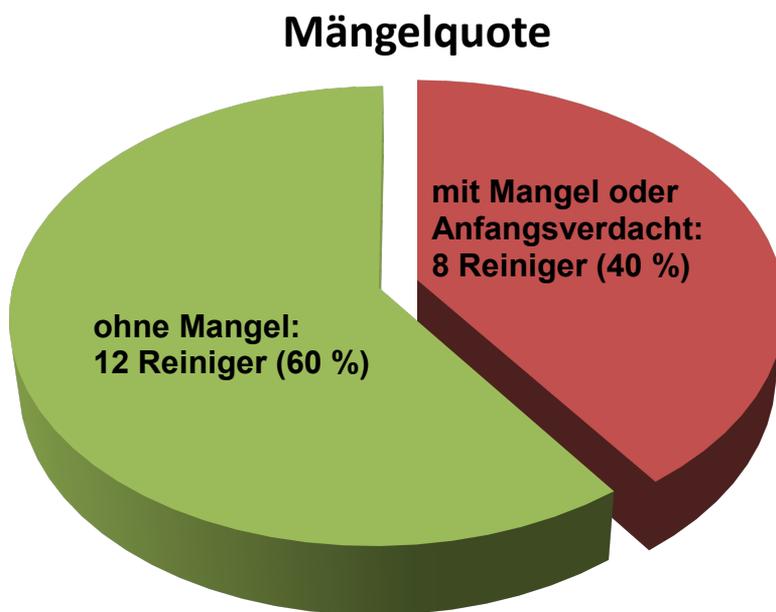


ABBILDUNG 20: ANTEIL DER REINIGER OHNE MANGEL BEZIEHUNGSWEISE MIT MANGEL ODER ANFANGSVERDACHT (QUELLE: RPT)

Am zweithäufigsten (sechs Fälle) entsprach die Gefahrenkennzeichnung nicht den Vorgaben der CLP-Verordnung. Entweder fehlten die Gefahrenhinweise, oder sie waren falsch, oder es fehlte die Angabe des Stoffes, der zur Einstufung beiträgt. Einmal war das Produkt noch nach der aktuell nicht mehr gültigen Zubereitungsrichtlinie gekennzeichnet. Es handelte sich hierbei um einen Restbestand eines Reinigers, der von einem Hersteller stammt, der bereits seit 2014 seinen Betrieb eingestellt hatte. Hier stimmte auch die Einstufung nicht, ein kindergesicherter Verschluss war jedoch vorhanden.

In zwei weiteren Fällen gab es einen Anfangsverdacht für einen Mangel bei der Einstufung, da der gemessene extreme pH-Wert und die daraus resultierende Einstufung nicht der Einstufung des Herstellers entsprach und auch dem Sicherheitsdatenblatt keine Begründung für die abweichende Einstufung zu entnehmen war. In einem dieser Fälle war die Verpackung auch nicht mit einem kindergesicherten Verschluss ausgerüstet.

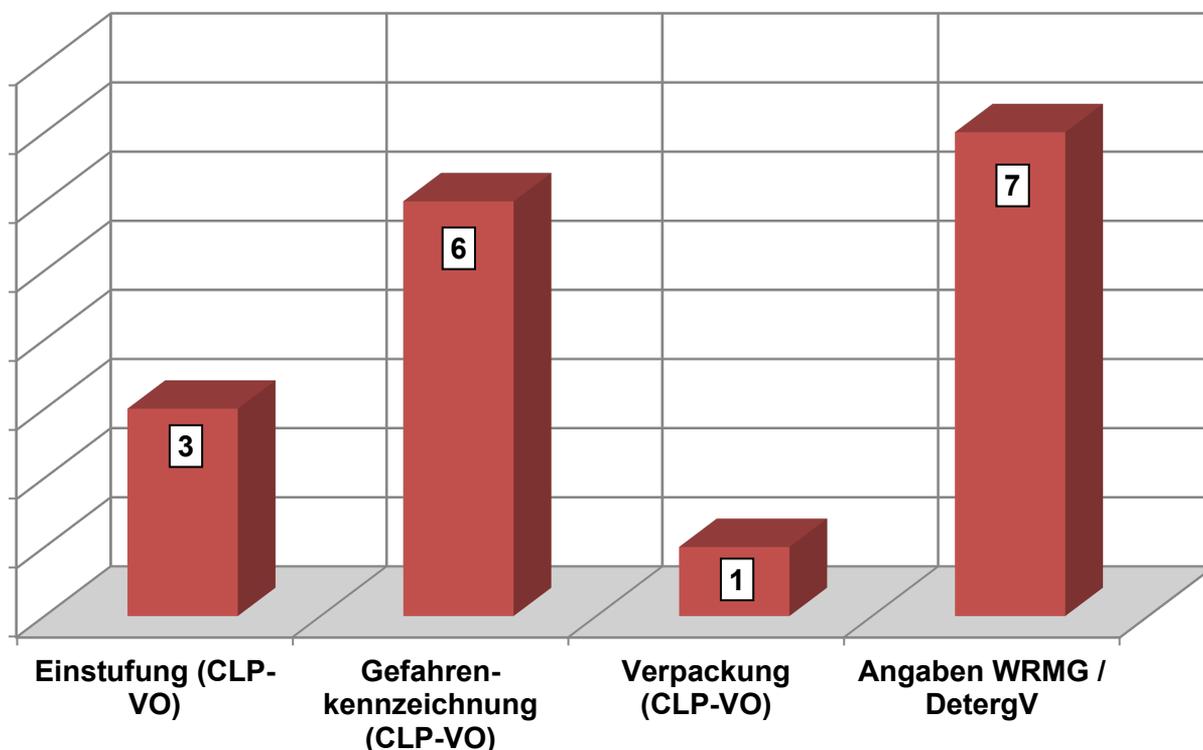


ABBILDUNG 21: VERTEILUNG DER MÄNGEL (EINSCHLIEßLICH ANFANGSVERDACHT) (QUELLE: RPT)

10.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei festgestelltem Mangel oder einem Anfangsverdacht wurden die Händler, Hersteller oder Importeure jeweils in einem Schreiben mit dem Überprüfungsergebnis konfrontiert und um Stellungnahme gebeten.

In allen acht Fällen stellten die Inverkehrbringer durch freiwillige Maßnahmen den rechtskonformen Zustand her, unter anderem durch Nachkennzeichnung, Aktualisierung des Datenblatts im Internet oder durch eine Rezepturänderung, so dass seitens des Regierungspräsidiums Tübingen keine weiteren behördlichen Maßnahmen wie zum Beispiel Anordnungen notwendig waren.

In den Fällen, bei denen der Sitz des Herstellers nicht im Zuständigkeitsbezirk des Regierungspräsidiums Tübingen lag, wurde die Information über den Mangel oder der Anfangsverdacht zur weiteren Bearbeitung an die örtlich zuständigen Überwachungsbehörden weitergeleitet.

Im Falle des Anfangsverdachts bezüglich des fehlenden kindergesicherten Verschlusses wird derzeit noch ermittelt, ob der betroffene Inverkehrbringer aus Italien aufgrund von Expertengutachten belegen kann, dass das Produkt trotz des extremen pH-Werts nicht als „hautätzend der Kategorie 1“ eingestuft wird und damit gegebenenfalls auf einen kindergesicherten Verschluss verzichten kann.

Insgesamt konnte bei der Überwachungsaktion im Vergleich zum letzten Jahr eine Reduzierung der Beanstandungsquote von 70 Prozent auf 40 Prozent festgestellt werden. Der Überwachungszyklus wird an diese Ergebnisse angepasst.

11 Gerätebatterien

11.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Bei vielen Geräten läuft nichts mehr ohne Batterien oder Akkus. Immer mehr Geräte benötigen die mobilen Energiespender. In Deutschland ist der Verbrauch an Gerätebatterien auf rund 45.500 Tonnen pro Jahr angestiegen, was eine Steigerung von 23 Prozent seit 2009 darstellt. Mögliche Inhaltsstoffe wie Quecksilber, Cadmium und Blei sind giftig und gefährden bei einer unsachgemäßen Entsorgung die Umwelt.

Daher sind bei Batterien (Geräte-, Fahrzeug-, und Industriebatterien) Verunreinigungen von maximal 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber erlaubt. Für Knopfzellen gilt dieser strenge Quecksilbergrenzwert erst seit dem 1. Oktober 2015, davor waren in Knopfzellen bis zu 2,0 Prozent Quecksilber zulässig.

Für Cadmium in Gerätebatterien gilt für die meisten Anwendungen ein Grenzwert von 0,002 Gewichtsprozent. Ausgenommen sind Not- und Alarmsysteme einschließlich Notbeleuchtung und medizinische Ausrüstungen. Batterien, die für die Verwendung in schnurlosen Werkzeugen bestimmt sind, waren bis zum 31.12.2016 von diesem Verbot ausgenommen.

Die Stoffverbote für Quecksilber und Cadmium in Bezug auf Batterien sind im Batteriegesetz (BattG) geregelt. Außerdem schreibt das BattG die Kennzeichnung von Batterien vor. Alle Batterien sind mit dem Symbol „durchgestrichene Mülltonne“ zu kennzeichnen. Zusätzlich müssen auf Batterien, die mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber, mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium oder mehr als 0,004 Masseprozent Blei enthalten, die chemischen Zeichen der jeweiligen Metalle (Hg, Cd, Pb) unterhalb des Symbols „durchgestrichene Mülltonne“ aufgebracht werden.

Bereits im Vorjahr wurden einige Gerätebatterien untersucht und dabei Grenzwertüberschreitungen und Kennzeichnungsmängel festgestellt. Daher wurde im Jahr 2017 die Jahresaktion zu Batterien fortgeführt. Im Rahmen dieser Aktion wurden unter anderem auch Batterien untersucht, die in Elektrokleingeräten enthalten waren. Diese Elektrokleingeräte wurden im Rahmen einer weiteren Jahresaktion überprüft, so dass Synergieeffekte genutzt werden konnten.

11.2 VORGEHEN METHODIK

Zur Überprüfung der Grenzwerte und der Kennzeichnung nach dem BattG wurden 62 Batterien, bevorzugt Gerätebatterien, aus dem Einzelhandel sowie zehn weitere Gerätebatterien direkt beim Hersteller entnommen. Es handelte sich dabei größtenteils um Gerätebatterien der Baugröße AAA (Micro), AA (Mignon) und Knopfzellen (siehe Abbildung 22).



ABBILDUNG 22: BEISPIELE ENTNOMMENER PRÜFMUSTER (QUELLE: RPT)

Die Überprüfung der Grenzwerte von Quecksilber, Cadmium und Blei erfolgte durch das Labor der LUBW. Hierfür wurden die Batterien aufgearbeitet und mit Königswasser unter Rückfluss aufgeschlossen. Die Analyse von Quecksilber, Cadmium und Blei erfolgte dann mittels Massenspektrometer mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS).

11.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Es wurden insgesamt 72 Batterien überprüft, davon handelte es sich bei 45 Produkten um Knopfzellen. Bei insgesamt 18 Batterien wurde ein Mangel hinsichtlich der Kennzeichnung oder Grenzwertüberschreitungen festgestellt (siehe Abbildung 23).

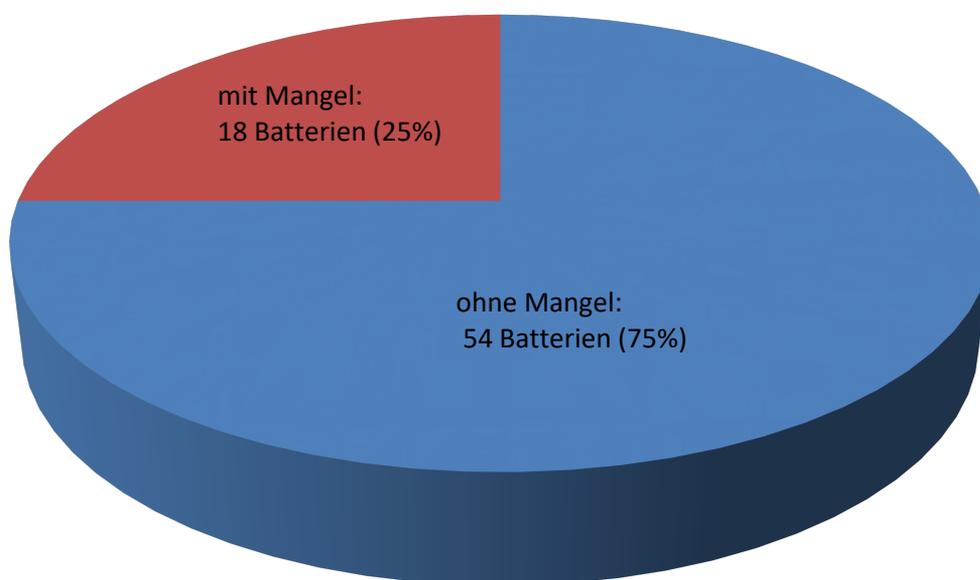


ABBILDUNG 23: ANTEIL DER BATTERIEN MIT BEZIEHUNGSWEISE OHNE MANGEL (QUELLE: RPT)

Bei 15 Knopfzellen wurde eine Quecksilberkonzentration von mehr als 0,0005 Gewichtsprozent detektiert. Da bei Knopfzellen ein Quecksilbergehalt bis max. 2,0 Gewichtsprozent erlaubt war, sofern sie vor dem 01.10.2015 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, musste der Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens ermittelt werden. Bei sechs der betroffenen 15 Knopfzellen lag aufgrund des Datums des erstmaligen Inverkehrbringens ein Verstoß vor. Darüber hinaus wurde bei 14 Knopfzellen ein Verstoß gegen die Kennzeichnungsvorschriften festgestellt. Hier fehlte die Angabe des chemischen Zeichens für Quecksilber (Hg) auf der jeweiligen Batterie beziehungsweise der Verpackung. Bei 12 Knopfzellen sowie einer Batterie der Baugröße C wurde darüber hinaus ein Verstoß gegen die Kennzeichnungsvorschrift für Blei festgestellt. Das chemische Zeichen für Blei (Pb) war auf den Verpackungen beziehungsweise auf der Batterie nicht angebracht.

Die Laboranalyse zeigte außerdem bei zwei Gerätebatterien (AAA) eine Überschreitung des Cadmiumgrenzwertes. Aufgrund des ermittelten Datums des erstmaligen Inverkehrbringens lag jedoch nur bei einer dieser beiden Batterien ein Verstoß vor. Allerdings war bei beiden Batterien das chemische Symbol für Cadmium (Cd) nicht vorhanden, so dass in beiden Fällen gegen die Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wurde (siehe Abbildung 24).

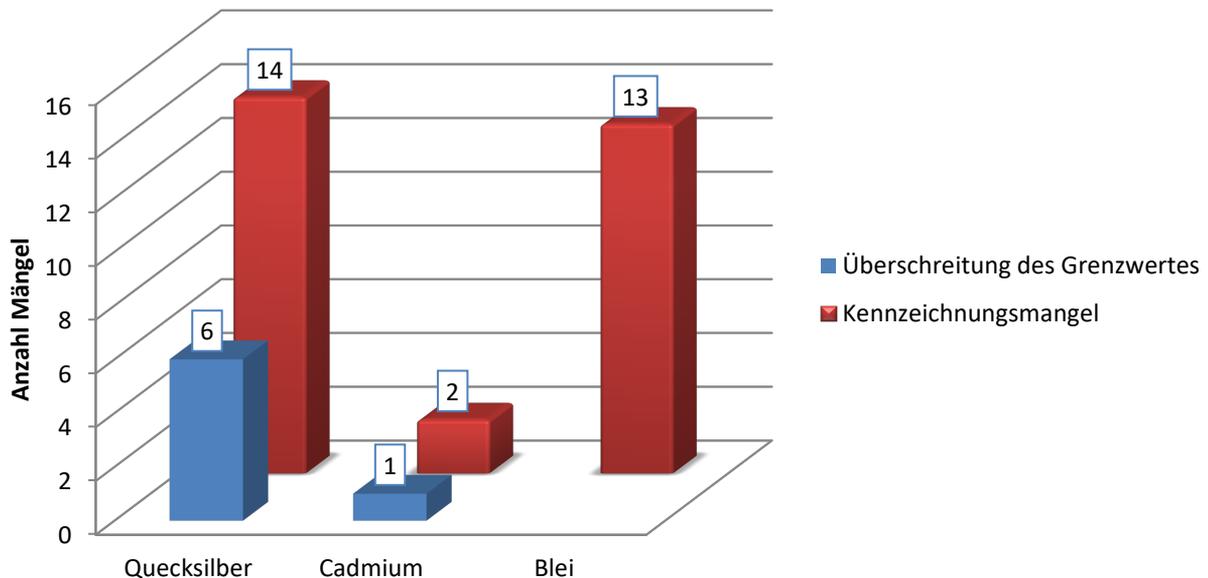


ABBILDUNG 24: ÜBERSICHT ÜBER DIE FESTGESTELLTEN MÄNGEL (QUELLE: RPT)

Insgesamt wurde bei Knopfzellen eine relativ hohe Beanstandungsquote von 33 Prozent festgestellt, während bei den restlichen Gerätebatterien lediglich in 11 Prozent der Fälle ein Mangel vorgefunden wurde.

11.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei Grenzwertüberschreitungen und Kennzeichnungsmängeln wurden die Wirtschaftsakteure, in der Regel Händler, angeschrieben und aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Lag der Schwermetallgehalt über dem Grenzwert, wurde zur Ermittlung des erstmaligen Inverkehrbringens zudem auch ein entsprechender Nachweis beim Wirtschaftsakteur angefordert.

Bei allen Grenzwertüberschreitungen und Kennzeichnungsmängeln wurde das Inverkehrbringen der Produkte sofort freiwillig eingestellt. Die Händler retournierten die Produkte an den Vorlieferanten. In einigen Fällen waren die betroffenen Batterien bereits verkauft.

Sofern der Hersteller oder Importeur der beanstandeten Batterien nicht in Baden-Württemberg ansässig war, wurden die Vorgänge zusätzlich an die örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde über das ICSMS abgegeben.

Insgesamt betrachtet war im Rahmen der Jahresaktion eine Beanstandungsquote von 25 Prozent hinsichtlich der Stoffverbote in Batterien und deren Kennzeichnung festzustellen. Da auffällig viele Mängel bei Knopfzellen ermittelt wurden, wurde die Aktion im Jahr 2018 mit dem Schwerpunkt auf diese Produktgruppe fortgeführt.

12 Blei und Cadmium in Modeschmuck

12.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Um das Risiko für Mensch und Umwelt zu minimieren, wurden Grenzwerte für die Schwermetalle Blei und Cadmium in Modeschmuck festgelegt. Durch die Verordnung (EU) Nr. 494/2011 wurde der Eintrag Nr. 23 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung um ein Verbot für Cadmium in Schmuckwaren erweitert. Danach ist das Inverkehrbringen und Verwenden von Metallteilen in Schmuckerzeugnissen, die Cadmium in Konzentrationen von 0,01 Gewichtsprozent (entspricht 100 ppm) oder mehr enthalten, verboten. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Erzeugnisse, die vor dem 10. Dezember 2011 erstmals in Verkehr gebracht wurden oder Schmuck, der am 10. Dezember 2011 mehr als 50 Jahre alt war.

Weiterhin wurde mit Verordnung (EU) Nr. 836/2012 Eintrag Nr. 63 in den Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen. Danach darf Blei nicht in Verkehr gebracht oder in einem einzelnen Teil einer Schmuckware verwendet werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Teils 0,05 Gewichtsprozent (entspricht 500 ppm) oder mehr beträgt. Ausgenommen hiervon sind Schmuckwaren, die vor dem 9. Oktober 2013 erstmals in Verkehr gebracht oder vor dem 10. Dezember 1961 hergestellt wurden.

12.2 VORGEHEN METHODIK

Die Vor-Ort-Prüfung erfolgte nach vorheriger Terminabsprache im Präsenzhandel sowie bei Händlern aus Baden-Württemberg, welche überwiegend Internethandel betreiben. Es wurden unterschiedliche Branchen und Preissegmente betrachtet. Insgesamt wurden 500 Schmuckwaren vor Ort mit einem RFA stichprobenartig geprüft (siehe Abbildung 25). Im Einzelfall wurden für die RFA-Prüfung auch Proben aus dem Handel entnommen.

Das Screening auf Blei und Cadmium erfolgte jeweils an verschiedenen Teilen der Schmuckwaren. Da es sich bei der RFA-Prüfung um eine zerstörungsfreie Prüfung handelt, konnten nicht auffällige Schmuckwaren ohne Wertminderung zurückgegeben werden.



ABBILDUNG 25: RFA-MESSUNG EINER SCHMUCKWARE (QUELLE: RPT)

Zeigte das Screening eine Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes, wurde die Probe für eine weitere nasschemische Analyse durch die LUBW entnommen. Die nasschemische Analyse auf Cadmium und/oder Blei erfolgte mittels ICP-OES gemäß VDI 2267 Bl. 3:2015-03 nach oxidierendem Säureaufschluss mit HF/HNO₃/H₂O₂.

12.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei 29 Händlern wurden insgesamt 500 unterschiedliche Schmuckwaren überprüft, wobei 164 Prüfmuster aus dem Internethandel stammten. Mittels RFA und anschließender nasschemischer Analyse wurde bei insgesamt 59 Schmuckwaren (12 Prozent) eine Überschreitung des Grenzwertes ermittelt und damit ein Anfangsverdacht festgestellt.

Hiervon wiesen 34 Schmuckwaren einen zu hohen Cadmiumgehalt auf. Bei 15 dieser Schmuckstücke konnte über das Datum des erstmaligen Inverkehrbringens nach dem 10. Dezember 2011 eindeutig ein Mangel festgestellt werden. Für die verbleibenden 19 Schmuckwaren wurde zwar eine Überschreitung des Grenzwertes festgestellt, jedoch konnte nicht eindeutig ermittelt werden, ob das

erstmalige Inverkehrbringen vor dem genannten Stichtag stattfand und damit eine Ausnahme von dem Verbot für Cadmium vorlag.

Weiterhin wurde bei 23 Schmuckwaren eine Überschreitung des Bleigrenzwertes ermittelt, wovon bei fünf Schmuckstücken aufgrund des Datums des erstmaligen Inverkehrbringens nach dem 9. Oktober 2013 ein Mangel eindeutig festgestellt werden konnte. Für 18 dieser Schmuckwaren konnte nicht abschließend geklärt werden, ob das erstmalige Inverkehrbringen vor dem genannten Stichtag stattfand, so dass auch hier die Möglichkeit einer Ausnahme von dem Verbot für Blei vorlag.

Zwei weitere Schmuckstücke wiesen sowohl eine Überschreitung des Blei- als auch des Cadmiumgrenzwertes auf. Davon konnte bei einer Schmuckware aufgrund des Stichdatums eindeutig ein Mangel festgestellt werden.

Bei allen weiteren Schmuckwaren war die RFA-Messung unauffällig oder der Händler konnte über Lieferscheine oder ähnliches bereits eindeutig nachweisen, dass das erstmalige Inverkehrbringen vor den jeweils oben genannten Stichtagen erfolgte und damit eine Ausnahme von den Verboten für Cadmium und/oder Blei vorlag (siehe Abbildung 26).

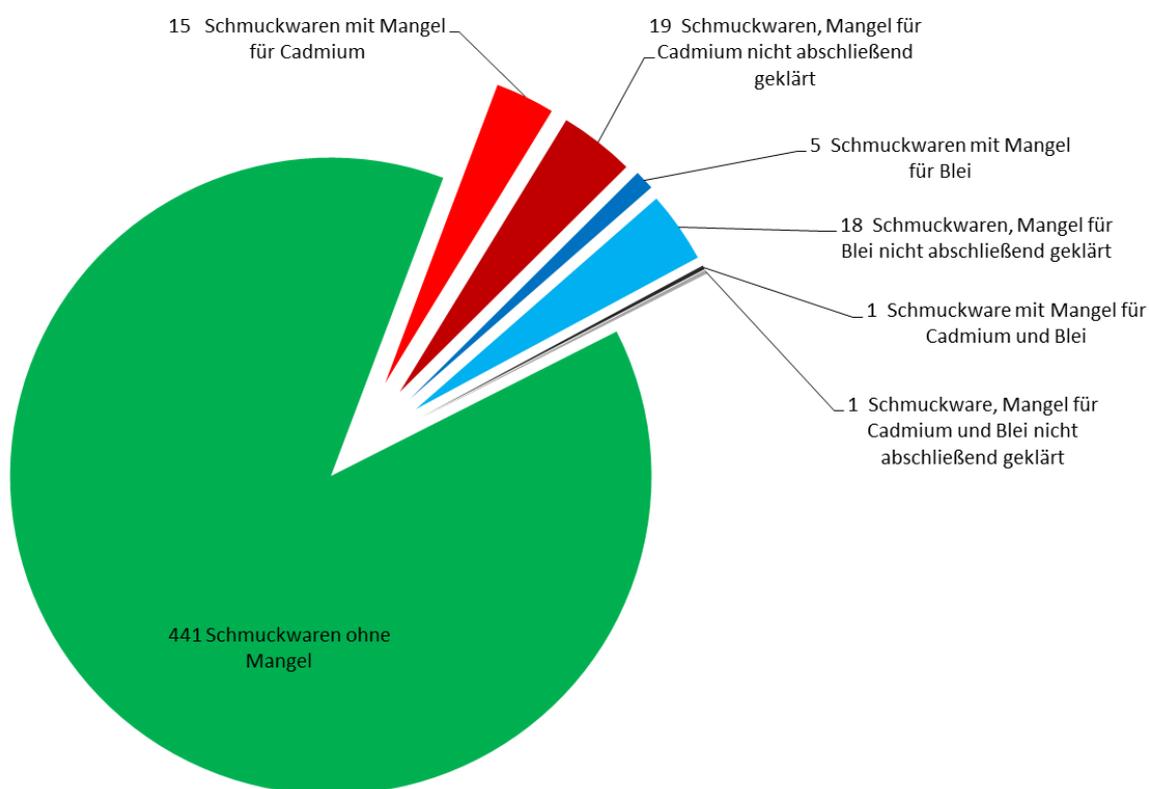


ABBILDUNG 26: DARSTELLUNG DER MESSERGEBNISSE ZU UNTERSUCHTER SCHMUCKWARE (QUELLE: RPT)

Besonders auffällig war, dass die Überschreitungen des Grenzwertes häufig sehr deutlich ausfielen. In elf Fällen wurde eine Cadmiumkonzentration zwischen 15 und 90 Gewichtsprozent und in sechs Fällen eine Bleikonzentration zwischen 4 und 45 Gewichtsprozent ermittelt.

Weiterhin ist hervorzuheben, dass die überprüften Schmuckwaren aus dem Internethandel mit rund 17 Prozent Überschreitungen des jeweiligen Grenzwertes deutlich auffälliger waren als die Schmuckwaren aus dem Präsenzhandel mit rund 10 Prozent.

12.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Sofern bei der nasschemischen Analyse der Grenzwert für Cadmium beziehungsweise Blei überschritten wurde, erging ein Schreiben an den Händler mit dem Prüfergebnis und der Aufforderung zur Stellungnahme. Um das Datum des erstmaligen Inverkehrbringens der Schmuckware einzugrenzen, wurden auch Lieferscheine oder ähnliches Nachweise zur Vorlage angefragt.

Bei 21 von insgesamt 59 Schmuckwaren mit Anfangsverdacht konnte ein Mangel eindeutig festgestellt werden. Bei den übrigen 38 Schmuckwaren ließen die vorgelegten Informationen keine eindeutigen Rückschlüsse auf das Datum des erstmaligen Inverkehrbringens zu. Somit konnte nicht eindeutig festgestellt werden, ob ein Verstoß gegen die REACH-Verordnung vorlag. Für eine weitere Klärung des Sachverhalts erfolgte in diesen Fällen eine Abgabe an die für den Erstinverkehrbringer örtlich zuständige Behörde.

Alle Händler, bei denen ein Verstoß vorlag, stellten das Inverkehrbringen der betroffenen Schmuckwaren unverzüglich freiwillig ein. In der Regel informierten die Händler ihre Vorlieferanten (zum Beispiel den Hersteller oder den Importeur der Schmuckware). Auch hier wurde mehrfach eine Bestätigung vorgelegt, dass auch der Vorlieferant das Inverkehrbringen der betroffenen Schmuckware eingestellt hatte. In wenigen Fällen äußerten die Händler, dass der Lieferant von auffälligen Schmuckwaren von der Einkaufsliste gestrichen werden soll. Einer der betroffenen Importeure beabsichtigt, zukünftig selbst stichprobenhafte Prüfungen der importierten Schmuckwaren durchführen zu lassen.

Sofern der Hersteller/Importeur der Schmuckwaren nicht in Baden-Württemberg ansässig war, wurden zusätzlich die jeweils örtlich zuständigen Behörden über ICSMS oder über Weiterleitung per E-Mail informiert (sofern die Behörde nicht an ICSMS angeschlossen war).

Die Jahresaktion „Blei und Cadmium in Modeschmuck“ zeigt, dass die Grenzwerte in Schmuckwaren teilweise massiv überschritten werden. Aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt, ist eine weitere Beobachtung des Marktes erforderlich, so dass die Aktion im Jahr 2018 fortgesetzt wurde.

13 Werbung im Internet (CLP)

13.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Der Einkauf über das Internet gewinnt immer mehr an Beliebtheit. Die Ware wird bequem nach Hause geliefert und es besteht die Möglichkeit rund um die Uhr einzukaufen. Wer als Online-Händler Chemikalien mit gefährlichen Eigenschaften an private Endverbraucher vertreibt, muss dies bei der Internet-Werbung, sofern eine direkte Kaufmöglichkeit besteht, für das entsprechende Produkt kenntlich machen. Dass in die Artikelbeschreibung die Gefahreneigenschaften mit aufzunehmen sind, ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung). Betroffen von dieser Pflicht sind auch Händler, die über das Internet alltägliche chemische Produkte wie zum Beispiel Putz- und Reinigungsmittel, Farben und Lacke, Klebstoffe, Schmierstoffe oder Waschmittel anbieten.

Das Forum der ECHA hat ein Pilotprojekt zur Überwachung des Internethandels im Rahmen der CLP-Verordnung vorbereitet und koordiniert. Von Dezember 2016 bis August 2017 wurden von den Überwachungsbehörden der teilnehmenden 15 Mitgliedstaaten (AT, BE, CY, CZ, DK, DE, EL, ES, FI, FR, IT, LU, NO, SE, SI) insgesamt mehr als 1.300 Internetangebote hinsichtlich ihrer Konformität überprüft.

Gemeinsam mit anderen Behörden in Deutschland hat die Marktüberwachung in Baden-Württemberg bundesweit die Aufgabe übernommen, innerhalb des Pilotprojektes die Vorgaben für Werbung im Internet gemäß der CLP-Verordnung zu überprüfen. Die Überwachung wurde von Baden-Württemberg auch nach Abschluss des europäischen Projekts im Rahmen der BLAC-Expertengruppe „Internetüberwachung“ bis Ende 2017 fortgeführt.

Gegenstand der Schwerpunktaktion war speziell die Überwachung von Artikel 48 Absatz 2 der CLP-Verordnung. Nach dieser Vorschrift muss jegliche Werbung für als gefährlich eingestufte oder durch Artikel 25 Absatz 6 der CLP-Verordnung geregelte Gemische, die es einem privaten Endverbraucher ermöglicht, ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsetiketts einen Kaufvertrag abzuschließen, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebene(n) Gefahreneigenschaft(en) nennen.

Die Vollzugsbehörden in Deutschland vertreten hierbei die Auffassung, dass die Werbung für gefährliche Gemische sowohl Gefahrenhinweis(e), Gefahrenpiktogramm(e) sowie auch das Signalwort und, sofern zutreffend, die ergänzenden Informationen gemäß Artikel 25 Abs. 6 der CLP-Verordnung (sogenannte EUH-Sätze) enthalten muss. Diese Angaben müssen direkt (und nicht über einen Link) auf andere Seiten verfügbar sein (siehe Abbildung 27). Nur so wird der Käufer bereits vor dem Kauf unmittelbar über die Gefahren des Produktes in Kenntnis gesetzt.



Badreiniger
gegen Kalk und Schmutz

7,95 €
500 ml Sprühflasche (15,90 € / 1 l)

Achtung  Verursacht schwere Augenreizungen

In den Warenkorb

ABBILDUNG 27: BEISPIEL EINER KONFORMEN INTERNET-PRODUKTSEITE IN BEZUG AUF DIE WERBEVORSCHRIFT DER CLP-VERORDNUNG (QUELLE: RPT).

Ziel des Projekts ist der Schutz der Verbraucher beim Erwerb von als gefährlich eingestuften Gemischen im Internet sowie die Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 48 Absatz 2 der CLP-Verordnung bei Verkäufern, Betreibern von Internetplattformen, Unternehmen und der Öffentlichkeit.

Mit Hilfe des Pilotprojekts sollte außerdem eine Harmonisierung der Überwachungsaktivitäten in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 48 Absatz 2 der CLP-Verordnung im europäischen Wirtschaftsraum gefördert werden.

13.2 VORGEHEN METHODIK

Insgesamt wurden von der Marktüberwachung in Baden-Württemberg 141 Internetangebote überprüft. Einige Inspektionen wurden im Rahmen des europaweiten Überwachungsprojekts durchgeführt.

Der Schwerpunkt lag bei gewerblichen Händlern und Herstellern mit Sitz in Deutschland, die Produkte in eigenen Internetschops anboten.

Um zu erkennen, ob es sich bei den angebotenen Artikeln tatsächlich um als gefährlich eingestufte Gemische im Sinne der CLP-Verordnung handelte, wurden die verfügbaren Sicherheitsdatenblätter als Hauptinformationsquelle herangezogen. Auch Hinweise in der Produktbeschreibung, die auf ein Vorhandensein von Gefahreneigenschaften hindeuteten, wurden berücksichtigt (zum Beispiel Angaben wie "stark kalklösend" (Säure) oder aber Produktbilder, auf denen ein Gefahrenpiktogramm zu erkennen war).

In einem zweiten Schritt wurde der Internetauftritt des Anbieters aufgerufen und der Zustand des vorgefundenen Angebots für das als gefährlich eingestufte Gemisch per pdf-Ausdruck dokumentiert und abgespeichert. Hierbei war es auch wichtig zu erkennen, ob für einen privaten Endverbraucher die Möglichkeit bestand, die (im Idealfall CLP-konforme) Produktseite mit den erforderlichen Gefahrenhinweisen zu umgehen. Dies war beispielsweise dann der Fall, wenn aufgrund einer durchgeführten Suche nach einer bestimmten Produktkategorie eine kompakte Übersichtsliste generiert wurde und von dieser Liste Produkte direkt in den Warenkorb gelegt werden konnten, ohne dass die Produktseite mit den ausführlichen Informationen angezeigt wurde. Abschließend wurde der Gesamtauftritt einer Produktwerbung inhaltlich auf Konformität überprüft.

13.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Von den insgesamt 141 überprüften Produkten wurde bei 118 Produkten (84 Prozent) ein Mangel in Bezug auf die Werbevorschriften nach Artikel 48 Absatz 2 der CLP-Verordnung festgestellt (siehe Abbildung 28). Lediglich für 23 Produkte war das Internetangebot ohne Mangel (16 Prozent).

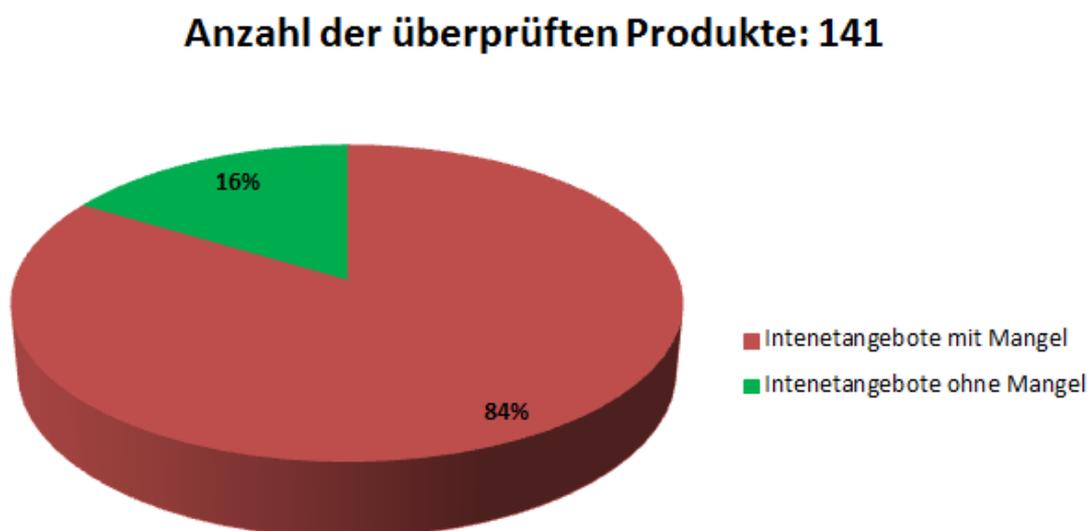


ABBILDUNG 28: ERGEBNIS DER CLP-ÜBERPRÜFUNGEN BEI WERBUNG IM INTERNETHANDEL (QUELLE: RPT)

Die hohe Verstoßrate spiegelt sich auch in der statistischen Auswertung des europäischen Projekts wider. Insgesamt wurden von den 15 teilnehmenden Mitgliedstaaten 1.314 Überprüfungen durchgeführt. Bei 1.083 Produkten (82 Prozent) wurden Verstöße gegen Artikel 48 Absatz 2 der CLP-Verordnung festgestellt.

13.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Die Anbieter mit Sitz in Baden-Württemberg wurden bei festgestellten Mängeln mittels Revisionschreiben informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Alle kontaktierten Anbieter ergriffen freiwillige Maßnahmen und haben das Internetangebot entsprechend überarbeitet. In Einzelfällen wurde der Vertrieb des mangelhaften Produktes eingestellt.

Lag der Sitz des Anbieters außerhalb Baden-Württembergs, wurde der Vorgang bei einem Verstoß gegen die Werbevorschriften oder bei einem Anfangsverdacht an die jeweils örtlich zuständige Behörde zur Klärung weitergeleitet.

Aufgrund der hohen Mängelquote wurde die Aktion im Jahr 2018 fortgeführt.

14 Werbung für Biozidprodukte

14.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

In Deutschland gibt es mehr als 30.000 Biozidprodukte, die bei der Bekämpfung von gesundheitsschädlichen sowie materialschädigenden Organismen eingesetzt werden. Um ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt bei der Verwendung dieser Biozidprodukte zu gewährleisten, unterliegen diese seit Inkrafttreten der Biozid-Richtlinie 98/8/EG im Februar 1998, die mittlerweile durch die Biozidprodukteverordnung (EU) Nr. 528/2012 (BiozidPV) abgelöst wurde, speziellen Zulassungs-, Kennzeichnungs- und Werbevorschriften.

Danach dürfen Biozidprodukte nur auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden, wenn sie gemäß der oben genannten Verordnung zugelassen sind. Eine Übergangsphase gibt es für Biozidprodukte, deren Wirkstoffe schon vor dem 14. Mai 2000 in Verkehr gebracht wurden. Diese müssen bis zur endgültigen Entscheidung über den jeweiligen Wirkstoff in Deutschland nach der Biozid-Meldeverordnung zumindest registriert sein.

Die in Artikel 72 der BiozidPV geregelten Werbevorschriften dienen der besseren Verbraucherinformation. Danach ist jeglicher Werbung für ein Biozidprodukt der gut lesbare Warnhinweis „Biozid-

produkte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.“ hinzufügen. Außerdem darf die Werbung das Produkt nicht in einer Art und Weise darstellen, die hinsichtlich der Risiken für die Gesundheit beziehungsweise Umwelt oder seiner Wirksamkeit irreführend oder verharmlosend ist.

Diese Jahresaktion hatte das Ziel der Überwachung der BiozidPV hinsichtlich der formalen Zulassungs- beziehungsweise Registrierungs- beziehungsweise Vorschriften sowie der Werbevorschriften und war eine Fortführung der Jahresaktion aus dem Jahr 2016, die aufgrund der hohen Mängelquote fortgesetzt wurde. Wie im Vorjahr übernahm die Marktüberwachung in Baden-Württemberg im Rahmen der BLAC-Expertengruppe „Internetüberwachung“ bundesweit die Prüfung der Internetwerbung beziehungsweise –angebote für Biozidprodukte der Hauptgruppe 2 „Schutzmittel“.

Des Weiteren flossen die Ergebnisse der Internetüberprüfungen für Holzschutzmittel in das CLEEN-Überwachungsprojekt „EuroBiocides 2017 – Internethandel verbrauchernaher Biozidprodukte“ ein. Neben den Internetangeboten wurden Biozidprodukte jeglicher Produktart und deren Werbung in Katalogen und Werbewurfsendungen überprüft.

14.2 VORGEHEN METHODIK

Insgesamt wurde die formale Verkehrsfähigkeit sowie die Einhaltung der Werbevorschriften für 80 Biozidprodukte überprüft. Hierfür wurden Werbewurfsendungen, Internetangebote und Internetwerbung, Versandhändler und Hersteller nach Biozidprodukten durchsucht. Hinweise für die Einstufung als Biozidprodukt ergaben sich aus dem Handelsnamen beziehungsweise der Auslobung des Produkts. Anschließend wurde anhand des Handelsnamens die Datenbank der BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) über registrierte Biozidprodukte und die Listen der BAuA und ECHA über zugelassene Biozidprodukte oder eingereichte Zulassungsanträge durchsucht. Des Weiteren wurde die Werbung für das Produkt in Bezug auf die Werbevorschriften überprüft.

14.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei den insgesamt 80 überprüften Produkten waren in Bezug auf die genannten Prüfpunkte lediglich 33 Produkte ohne Mangel. Bei 33 Produkten wurde ein Mangel bezüglich der Werbevorschriften festgestellt, bei drei Produkten ergab sich eine Beanstandung beziehungsweise ein weiterer Klärungsbedarf bezüglich der formalen Verkehrsfähigkeit und bei 11 Produkten ergaben sich Mängel in beiden Prüfpunkten (siehe Abbildung 29).

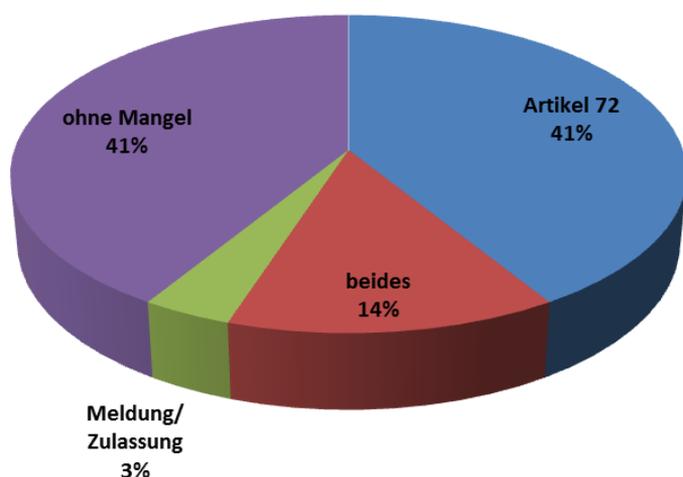


ABBILDUNG 29: ÜBERSICHT DER BEANSTANDUNGEN ALLER 80 ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE (QUELLE: RPT)

Betrachtet man die Ergebnisse getrennt für die jeweiligen Medien, erhält man bei Werbung im Internet eine ähnliche Mängelquote wie bei Werbung in Prospekten oder Katalogen. Bei insgesamt 69 Überprüfungen im Internet wurden bei 27 Produkten Mängel bezüglich der Werbevorschriften, bei drei Produkten Mängel oder Klärungsbedarf der formalen Verkehrsfähigkeit und bei elf Produkten bei beiden Prüfpunkten festgestellt. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von 59 Prozent (siehe Abbildung 30).

Anzahl der geprüften Produkte: 69

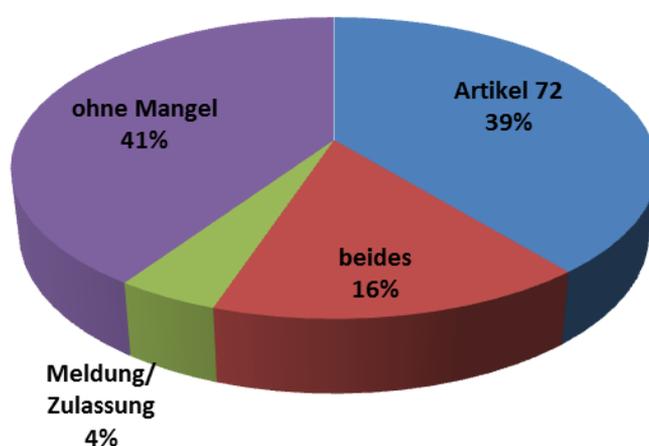


ABBILDUNG 30: BEANSTANDUNGSQUOTE DER ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE IM INTERNET (QUELLE: RPT)

Bei den Werbewurfsendungen wiesen von insgesamt elf Prüfungen fünf Produkte Mängel auf, wobei diese Mängel ausschließlich die Werbevorschriften des Artikels 72 betrafen (Beanstandungsquote von 45 Prozent; siehe Abbildung 31).

Anzahl der geprüften Produkte: 11

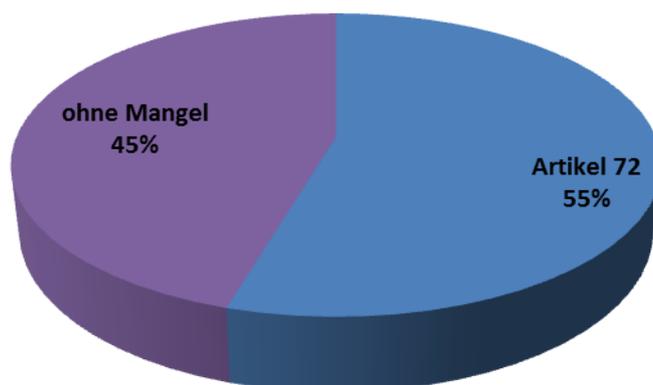


ABBILDUNG 31: BEANSTANDUNGSQUOTE DER ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE BEI WERBEWURFSSENDUNGEN (QUELLE: RPT)

14.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei festgestellten Mängeln wurden die Anbieter mit Sitz in Baden-Württemberg mittels Revisionschreiben informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Die betroffenen Händler ergriffen freiwillige Maßnahmen, indem sie ihr Angebot hinsichtlich der Werbevorschriften des Artikels 72 BiozidPV überarbeiteten. Mängel bezüglich der allgemeinen Verkehrsfähigkeit wurden in diesem Jahr nur bei Wirtschaftsakteuren außerhalb von Baden-Württemberg festgestellt.

Bei Produkten mit Mängeln oder Klärungsbedarf von Anbietern, deren Sitz nicht in Baden-Württemberg lag, wurde der Vorgang an die jeweils örtlich zuständige Behörde weitergeleitet.

Im Vergleich zur Gesamtmängelquote von 47 Prozent aus dem Jahr 2016 war die Gesamtmängelquote von 59 Prozent im Jahr 2017 höher. Dies lag auch daran, dass insbesondere für viele Holzschutzmittel die Übergangsregelung für Altwirkstoffe mittlerweile ausgelaufen war, der Zulassungsantrag bei einigen jedoch nicht gestellt wurde und das Produkt nach der Abverkaufsfrist noch auf dem Markt angeboten wurde.

In Anbetracht der sehr hohen Beanstandungsquote, vor allem in Bezug auf die Werbevorschriften für Biozidprodukte, wurde die Aktion im Jahr 2018 fortgesetzt.

15 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von handelsüblichen Biozidprodukten

15.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Überprüfung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien gemäß CLP-Verordnung ist fester Bestandteil der aktiven Marktüberwachung und führte in der Vergangenheit regelmäßig zu hohen Beanstandungsquoten.

Für Stoffe und Gemische, die eine biozide Eigenschaft aufweisen und zur Bekämpfung von Schadorganismen in Verkehr gebracht werden, gelten gleichermaßen die Vorgaben der Biozidprodukte- und der CLP-Verordnung.

Um beide Rechtsbereiche zu überwachen wurde für das Jahr 2017 der Überwachungsschwerpunkt auf handelsübliche Biozidprodukte gelegt. Schwerpunkte waren dabei die korrekte Gefahrenkommunikation und die Verpackung gemäß Biozidprodukte- und CLP-Verordnung.

15.2 VORGEHEN METHODIK

Der Schwerpunkt der Überwachungsaktion lag auf Biozidprodukten, die in handelsüblichen Einrichtungen wie Baumärkten, Drogerien und Supermärkten von Endverbrauchern erworben werden können. Dabei wurden verschiedene Chemikalien, die mit bioziden Eigenschaften ausgelobt waren, in die Überprüfung einbezogen, wie zum Beispiel Vergrämungsmittel (Repellentien), Anti-Insektizide oder diverse Desinfektionsmittel.

Die Plausibilitätsprüfung der chemikalienrechtlichen Einstufung erfolgte anhand der Angaben aus den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern. In diesem Zusammenhang fand gleichzeitig auch eine stichprobenhafte Überprüfung der Abschnitte 1 bis 3 der Sicherheitsdatenblätter nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) statt. Es wurde die aus den Vorjahresaktionen entwickelte Checkliste mit biozidspezifischen Prüfpunkten genutzt. Zusätzlich wurde überprüft, ob die Abgabevorschriften gemäß den Anforderungen der Chemikalien-Verbotsverordnung eingehalten wurden.

15.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Von insgesamt 33 entnommenen Biozidprodukten wurden bei 15 Chemikalien (entspricht 45,5 Prozent der Gesamtzahl an geprüften Produkten) jeweils ein oder mehrere Mängel festgestellt (siehe Abbildung 32). Bei 18 Biozidprodukten (entspricht 54,5 Prozent) gab es dagegen keinerlei Beanstandungen.

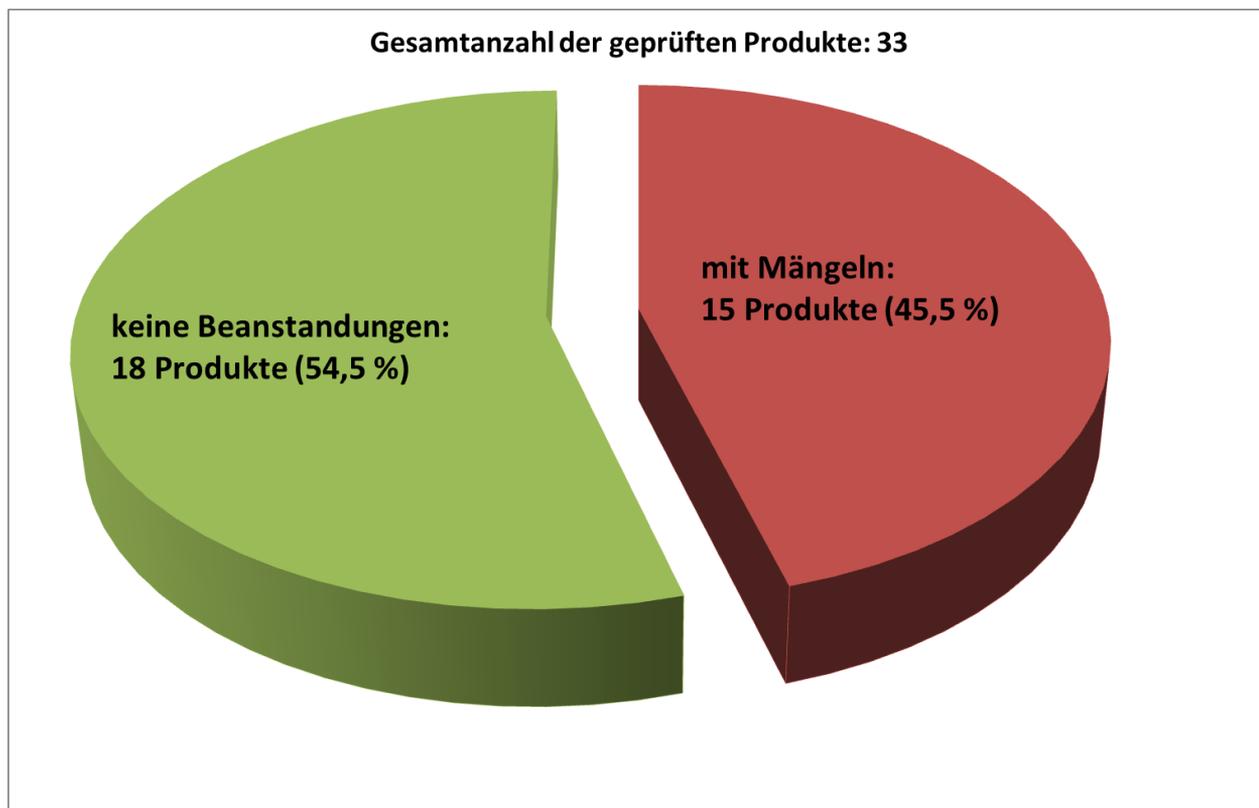


ABBILDUNG 32: BEANSTANDUNGSQUOTE DER ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTE (QUELLE: RPT)

Analog zu den Erfahrungen der vergangenen Jahre ließ sich die hohe Beanstandungsquote unter anderem auf die mangelhafte Qualität von Sicherheitsdatenblättern zurückführen, die nicht den erforderlichen Vorgaben gemäß Artikel 31 REACH-Verordnung entsprachen und formale und/oder materielle Mängel aufwiesen (vgl. Abbildung 33).

Ein weiterer Mangelschwerpunkt waren die Angaben auf dem Kennzeichnungsetikett. Die Bandbreite der Mängel erstreckte sich hier von Unstimmigkeiten zwischen den Angaben im Sicherheitsdatenblatt und den Angaben auf dem Produktetikett, teilweise aufgrund fehlender Übereinstimmung zwischen Einstufung und Kennzeichnung, und folglich verharmlosenden Angaben auf dem Etikett bis hin zu einem fehlenden Signalwort. Auf der inneren Verpackung eines Produkts fehlten Name und Telefonnummer des Lieferanten sowie das Piktogramm. Darüber hinaus waren bei zwei Produkten die erforderlichen tastbaren Gefahrenhinweise nicht vorhanden, während es bei den kindergesicherten Verschlüssen eine Beanstandung gab.

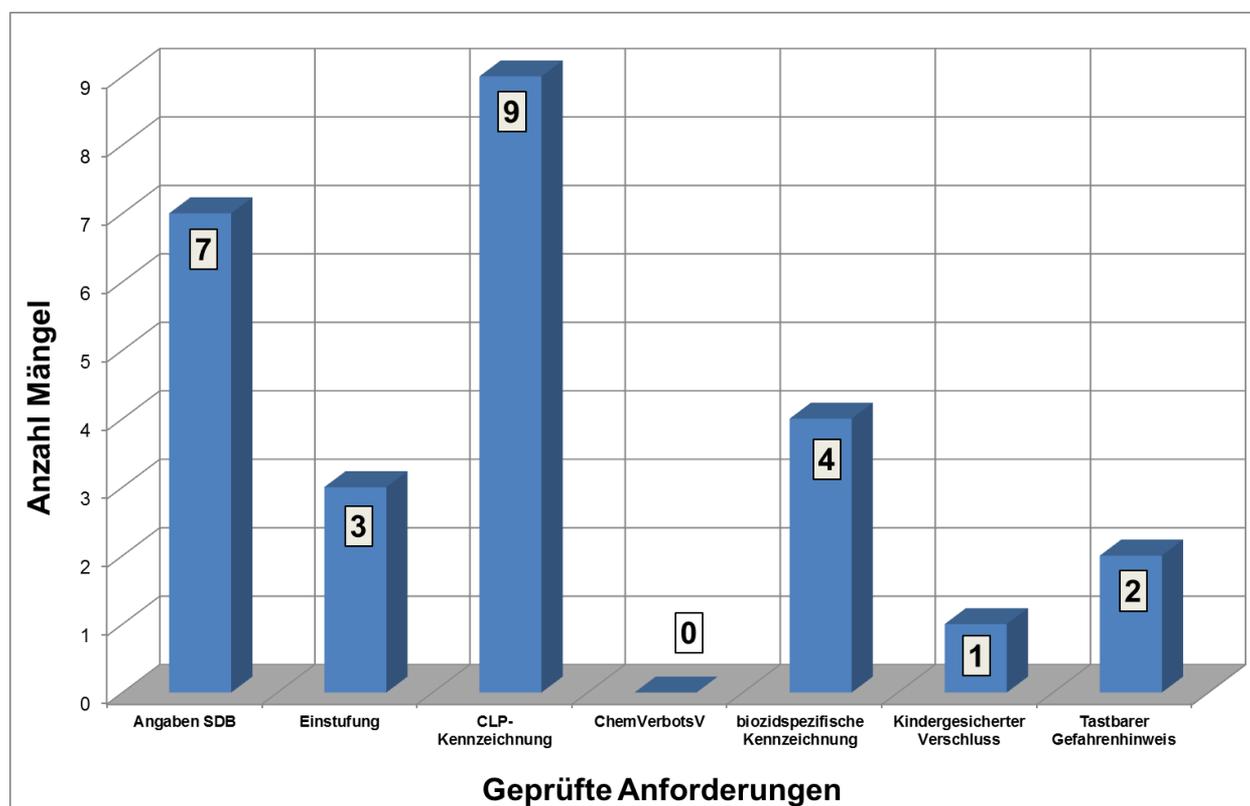


ABBILDUNG 33: ÜBERSICHT ÜBER DIE FESTGESTELLTEN MÄNGEL ZU ÜBERPRÜFTEN BIOZIDPRODUKTEN (QUELLE: RPT)

Wie auch in den vergangenen Jahren wurden Chemikalien vorgefunden, bei denen es weiteren Klärungsbedarf in Bezug auf die korrekte chemikalienrechtliche Einstufung gab. Daneben ist in einem Fall der mögliche Verstoß gegen die Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung noch zu klären, ansonsten fielen in diesem Rechtsbereich keine Verstöße auf.

Bei einigen Biozidprodukten lag ein Anfangsverdacht auf die formale Nichtverkehrsfähigkeit des Biozidproduktes vor. In einem Fall konnte der Nachweis für die rechtmäßige Verkehrsfähigkeit des Produkts erst nach langanhaltender Recherche festgestellt werden. Hierbei handelte es sich um ein Produkt, dessen Wirkstoff wegen Neudefinition nachnotifiziert wurde und das dadurch eine Verlängerung der Verkehrsfähigkeit erlangte.

15.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei beanstandeten Produkten wurden die entsprechenden Handelsunternehmen schriftlich informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Alle betroffenen Händler ergriffen umgehend freiwillige Maßnahmen, das heißt formale Mängel wurden behoben oder der Vertrieb der mangelhaften Produkte (gegebenenfalls bis zur Beseitigung der Mängel durch den Vorlieferanten) wurde eingestellt. Dies

betrifft auch das Produkt mit fehlendem kindergesicherten Verschluss, bei dem das Inverkehrbringen aufgrund des festgestellten hohen Risikos unmittelbar eingestellt wurde.

Sowohl für die eindeutig mit Mängeln behafteten Produkte als auch bei bestehendem Klärungsbedarf erfolgte die Staffelstababgabe über ICSMS an die für den Erstinverkehrbringer örtlich zuständige Behörde, wenn dieser nicht in Baden-Württemberg ansässig war.

Vor dem Hintergrund der weiterhin hohen Beanstandungsquote von 45,5 Prozent und der Tatsache, dass die komplexen Anforderungen nach der CLP- und der Biozidprodukte-Verordnung nach wie vor große Herausforderungen für die Inverkehrbringer darstellen, wurde die Überwachungsaktion auch im Jahr 2018 fortgeführt.

16 SCCP in Verbraucherprodukten nach POP- und REACH-Verordnung

16.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 850/2004 (POP-Verordnung) sind persistente organische Schadstoffe in Artikeln verboten. Mit der Verordnung (EU) 2015/2030 vom 13. November 2015 wurde die POP-Verordnung hinsichtlich des Anhangs I präzisiert. Danach dürfen kurzkettige Chlorparaffine (Short-Chain Chlorinated Paraffins, C10 bis C13, kurz: SCCP) in Artikeln nur noch hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn diese weniger als 0,15 Gewichtsprozent (1.500 mg/kg) enthalten. Die nach der POP-Verordnung zulässigen Ausnahmen waren in der vorliegenden Aktion nicht relevant.

SCCP sind schwer abbaubar und verbleiben daher in der Umwelt, sind für Wasserorganismen bereits bei niedrigen Konzentrationen giftig und reichern sich in Mensch und Tier an. Sie stellen dadurch insbesondere ein Risiko für die Umwelt dar.

SCCP werden unter anderem als Weichmacher mit flammenhemmenden Eigenschaften in Kunststoffen (zum Beispiel Elektroartikel) eingesetzt.

Neben dem oben genannten Verbot gemäß POP-Verordnung zählen SCCP außerdem zu den besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC = substances of very high concern) gem. REACH-Verordnung. Hieraus resultieren insbesondere Informationspflichten in der Lieferkette sowie bei Verbraucheranfragen nach Artikel 33 REACH-Verordnung sofern SCCP in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massenprozent in einem Erzeugnis enthalten sind.

lieferanten erhalten oder erfragt und gegebenenfalls in der Lieferkette oder an Verbraucher weitergegeben hatten. Die dem RPT von den Händlern daraufhin mitgeteilten Informationen wurden mit den Ergebnissen der Laboranalytik abgeglichen und ausgewertet.

Informationen zu den mängelbehafteten Produkten wurden über das behördeninterne System ICSMS an die örtlich zuständigen Behörden weitergeleitet.

16.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

48 der insgesamt 50 untersuchten Produkte erfüllten die Vorgaben hinsichtlich POP-Verordnung. Die jeweilige SCCP-Konzentration lag bei konformen Produkten mit $< 0,05$ Gewichtsprozent unterhalb des Grenzwertes. Dementsprechend kamen auch die Informationspflichten gemäß Artikel 33 REACH-Verordnung nicht zum Tragen.

Bei zwei Produkten wurde der Grenzwert für SCCP von $< 0,15$ Gewichtsprozent gemäß POP-Verordnung mit einem gemessenen SCCP-Gehalt von jeweils 4 Gewichtsprozent (unter Berücksichtigung einer Messunsicherheit von 40 Prozent) deutlich überschritten und damit ein Verstoß gegen die POP-Verordnung festgestellt. Es handelte sich um Produkte aus den Kategorien Haushalt beziehungsweise Spielartikel (für Tiere) (siehe Abbildung 35).

Bezüglich der SVHC Informationspflichten wurde in beiden Fällen fälschlicherweise mitgeteilt, dass keine SVHC $> 0,1$ Gewichtsprozent enthalten seien. Somit lag auch ein Verstoß gegen die REACH-Verordnung vor.

Mehr als ein Drittel der entnommenen Produkte (38 Prozent) sind den Elektrogeräten entsprechend ElektroG zuzuordnen. Die formale Prüfung der Kennzeichnung hinsichtlich des CE-Zeichens gemäß ElektrostoffV sowie des Symbols „durchgestrichene Mülltonne“ nach ElektroG ergab keinen Verstoß gegen die jeweilige Rechtsvorschrift.

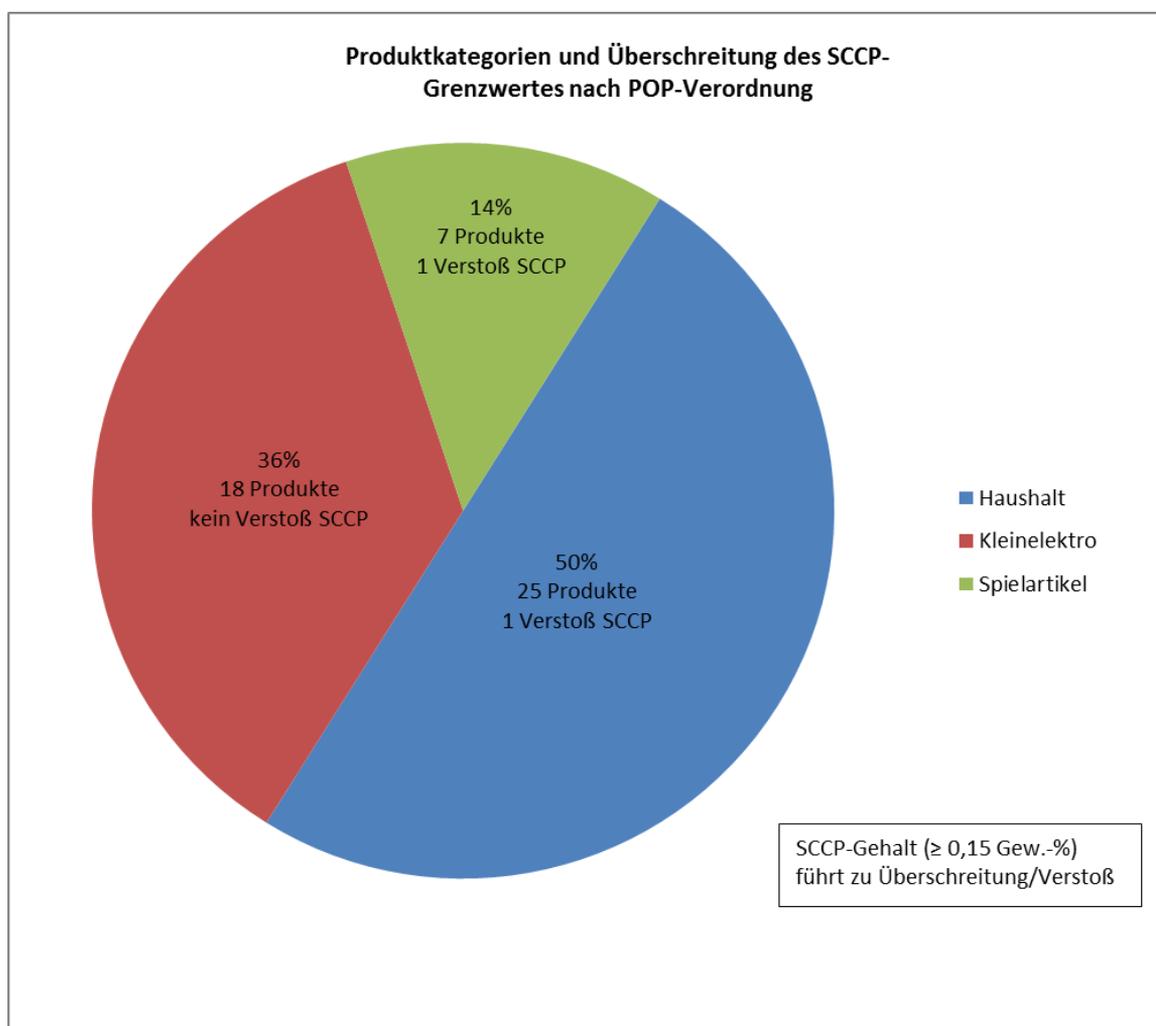


ABBILDUNG 35: PRODUKTKATEGORIEN UND ÜBERSCHREITUNG DES GRENZWERTES NACH POP-VERORDNUNG (QUELLE: RPT)

16.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Die zwei Vorgänge, bei denen die Produkte weder den Regelungen der POP-Verordnung noch der REACH-Verordnung entsprachen, wurden über ICSMS an die für den Hersteller oder Importeur zuständigen Vollzugsbehörden zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

Aufgrund der Verstöße gegen die POP-Verordnung wurden bereits zuvor vom RPT die Händler, bei denen die betroffenen Produkte entnommen wurden, schriftlich aufgefordert, das Inverkehrbringen einzustellen. Der Vollständigkeit halber wurde auch auf den Verstoß gegen die Informationspflichten gemäß Artikel 33 REACH-Verordnung hingewiesen.

Die eingeleiteten freiwilligen Maßnahmen der betroffenen Händler führten zu einer deutschlandweiten Einstellung des Verkaufs beziehungsweise einer Rücknahme aus dem Handel und Vernichtung der betroffenen Ware.

Insgesamt war im Rahmen der diesjährigen Jahresschwerpunktaktion eine produktbezogene Beanstandungsquote von 4 Prozent hinsichtlich der Stoffverbote nach der POP-Verordnung bei kurzkettigen Chlorparaffinen festzustellen. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem die Beanstandungsquote noch bei 12 Prozent lag, wurden damit erheblich weniger Mängel vorgefunden.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Verwendung von SCCP in Verbraucherprodukten offensichtlich rückläufig ist. Sie zeigen auch, dass SCCP, wenn vorhanden, in vergleichsweise hohen Konzentrationen in den Erzeugnissen vorkommen. Die Überwachung dieser Stoffgruppe wird daher auch weiterhin ein relevantes Thema der Marktüberwachung bleiben.

17 HFKW-23 in Brandschutzeinrichtungen

17.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Im Rahmen der vorliegenden Schwerpunktaktion wurde im Bereich der stofflichen Marktüberwachung in Baden-Württemberg die Einhaltung des Inverkehrbringensverbotes von Brandschutzeinrichtungen mit dem Löschmittel HFKW-23 überprüft.

Mit HFKW-23 wird das teilfluorierte Gas Trifluormethan bezeichnet, welches ungiftig und nicht brennbar ist sowie einen hohen Dampfdruck besitzt. Es kommt daher unter anderem als Löschmittel in Brandschutzsystemen zum Einsatz, wo eine schnelle Löschwirkung und die Personensicherheit eine große Rolle spielen (zum Beispiel Serverräume). Trifluormethan besitzt jedoch auch ein sehr hohes Treibhauspotential (GWP-Wert von 14.800). Der GWP-Wert ist ein Maß für die klimaschädigende Wirkung eines Stoffes in Relation zu Kohlendioxid (GWP = global warming potential).

Aus diesem Grund unterliegen Brandschutzeinrichtungen, die HFKW-23 als Löschmittel enthalten, seit dem 1. Januar 2016 einem Inverkehrbringensverbot. Dieses ist in Artikel 11 in Verbindung mit Anhang I der F-Gase-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 festgelegt.

17.2 VORGEHEN METHODIK

Die Jahresaktion wurde zunächst als reine Internetrecherche ausgelegt. Es wurden dabei auch Webseiten von Firmen mit Sitz in Baden-Württemberg überprüft, die sich mit dem Thema Brandschutz auseinandersetzen.

Bei Verdachtsfällen wurden die entsprechenden Firmen angeschrieben oder es erfolgte ein Vor-Ort-Termin, um zu überprüfen, ob Brandschutzsysteme mit HFKW-23 in Verkehr gebracht werden.

17.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Im Rahmen der Schwerpunktaktion konnten bei der Internetrecherche bei insgesamt zehn überprüften Firmen in Baden-Württemberg keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Inverkehrbringungsverbot nach Artikel 11 der F-Gase-VO festgestellt werden. Jedoch fielen bei der Recherche zwei weitere Webseiten von Firmen mit Sitz in anderen Ländern auf, die auf den Einsatz von HFKW-23 hindeuteten. In diesen Fällen wurden die örtlich zuständigen Behörden durch das RPT über den Sachverhalt informiert und um weitere Bearbeitung gebeten.

17.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Da bei der Internetrecherche keine Verdachtsfälle in Baden-Württemberg auftraten, hat die Aktion keine erhöhte Priorität.

18 Bericht zur Schwerpunktaktion DetNet

18.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Artikel 9 der CLP-Verordnung sieht für die Einstufung von Gemischen bei Gesundheitsgefahren unter anderem die Möglichkeit der Beurteilung durch Experten beziehungsweise der Anwendung von sogenannten Übertragungsgrundsätzen vor. Die Einstufung von Gemischen anhand von Berechnungen ist dann nicht erforderlich. Von dieser Möglichkeit wird beim Einstufungsnetzwerk DetNet (Detergent Industry Network for CLP Classification) Gebrauch gemacht. DetNet stellt eine Sammlung von Rezepturen mit der Zusammenfassung von Prüfergebnissen zu Wirkungen auf Haut und Augen zur Verfügung, die gegen Gebühr allen Formulierern von Wasch- und Reinigungsmittel (WRM) offensteht. In DetNet sind bislang Referenzrezepturen für die Produktgruppen der Waschmittel, Handgeschirrmittel, Allzweckreiniger und Chlorbleichlaugen hinterlegt. Durch DetNet erfolgt die Einstufung der Gesundheitsgefahren für Haut und Auge bei vielen Verbraucherprodukten, die in sehr hohen Tonnagen in Verkehr gebracht werden. Das „Vorgängermodell“ basierend auf Rezepturen, die durch den A.I.S.E. (International Association for Soaps, Detergents and Maintenance Products) zusammengestellt worden sind, nannte sich TGM (Trehänder-Gutachter-Modell).

Das RPT führte 2017 eine Jahresaktion zur Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln durch, die mittels DetNet oder TGM eingestuft wurden.

18.2 VORGEHEN METHODIK

Anfang 2017 wurden zwei Firmen schriftlich gebeten, dem RPT mitzuteilen, ob und wenn ja, welche ihrer Wasch- und Reinigungsmittel mittels der Daten aus dem Einstufungsnetzwerk DetNet oder TGM eingestuft worden sind. Durch diese Firmen wurden insgesamt 20 Gemische mit DetNet sowie 39 mittels TGM eingestuft. Zur stichprobenhaften Überprüfung wurden daraufhin fünf DetNet- sowie vier TGM-Einstufungsberichte bei den Unternehmen angefordert. Für ein Gemisch wurde außerdem der vollständige Prüfbericht für die Referenzrezeptur über den Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. (IKW) bei der A.I.S.E. angefordert. Für alle neun überprüften Wasch- und Reinigungsmittel sind die Sicherheitsdatenblätter vorgelegt worden.

18.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die Überprüfungen ergaben, dass bei sechs von insgesamt neun Sicherheitsdatenblättern die Einstufungsmethode entgegen der Vorgaben der REACH-Verordnung nicht benannt war.

Darüber hinaus wurde bei einem Wasch- und Reinigungsmittel ein TGM-Gutachten als Begründung herangezogen, dass das Produkt nicht nach der CLP-Verordnung einzustufen sei, obwohl zwischenzeitlich die Rezeptur des Produkts geändert wurde und somit das TGM-Gutachten nicht mehr als Grundlage für die Einstufung dienen konnte.

18.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Der betroffene Wirtschaftsakteur wurde in Bezug auf die festgestellten Mängel in den Sicherheitsdatenblättern schriftlich kontaktiert. Diese Mängel wurden umgehend durch das Unternehmen behoben, indem die Sicherheitsdatenblätter aktualisiert beziehungsweise korrigiert wurden.

Im Falle des Produkts, bei dem eine fehlerhafte Bezugnahme auf ein TGM-Gutachten vorlag, wurde durch den Inverkehrbringer die Rezeptur des Produkts so umgestellt, dass eine Einstufung hinsichtlich Gesundheitsgefahren für Haut und Auge auch aufgrund der Berechnungsmethode nicht mehr erforderlich war.

Aufgrund der festgestellten Mängel war die weitere Überprüfung von mit DetNet oder TGM eingestuften Wasch- und Reinigungsmitteln sinnvoll und wurde im Jahr 2018 im Rahmen der Jahresaktion Liquid Caps (Wasch- und Reinigungsmittel) fortgeführt.

19 Fahrzeugteile

19.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Kraftfahrzeuge sind seit vielen Jahrzehnten ein selbstverständlicher Begleiter in unserer modernen Gesellschaft und haben sich zu einem der komplexesten Konsumartikel entwickelt. In Deutschland waren im Jahr 2017 rund 62,6 Millionen Kraftfahrzeuge (KFZ) und Anhänger gemeldet. Davon waren 45,8 Millionen Personenkraftwagen (PKW). Jährlich fallen in Deutschland rund eine halbe Million PKW und leichte Nutzfahrzeuge als Altfahrzeuge zur Entsorgung an. Ein PKW besteht im Durchschnitt aus bis zu 10.000 Einzelteilen, in denen problematische Stoffe für die Umwelt und die Entsorgung enthalten sein können.

Die ordnungsgemäße Behandlung von Altfahrzeugen schützt die Umwelt und ermöglicht das Recyceln von Wertstoffen. Den rechtlichen Rahmen dafür setzt auf EU-Ebene die Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG. Sie wurde 2002 in Deutschland durch die Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) in nationales Recht umgesetzt und ersetzte die bis dahin in Deutschland geltende Altauto-Verordnung. Die AltfahrzeugV gilt für Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge und dreirädrige Kraftfahrzeuge.

Im Rahmen der Produktverantwortung verpflichtet die AltfahrzeugV die Fahrzeughersteller und die Hersteller von Fahrzeugteilen zur Begrenzung des Einsatzes der Schwermetalle Quecksilber, Cadmium, Blei sowie von sechswertigem Chrom in ihren Produkten.

Im Jahr 2017 wurde überprüft, ob die Hersteller von Fahrzeugteilen für Fahrzeuge der Klasse M1 (PKW mit höchstens acht Sitzplätzen zuzüglich Fahrersitz) oder N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung bis 3,5 Tonnen Höchstgewicht)

- die Stoffverbote für Blei (Pb), Quecksilber (Hg), Cadmium (Cd) und sechswertiges Chrom gemäß § 8 Abs. 2 der AltfahrzeugV sowie
- die Stoffverbote für kurzkettige Chlorparaffine (Alkane C10-C13, SCCP) gemäß Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I B der POP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 850/2004)

bei ihren Fahrzeugteilen einhalten und

- ihrer Informationspflicht nach Artikel 33 der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) 1907/2006) nachkommen, sofern in den Fahrzeugteilen bestimmte SVHC-Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent je Erzeugnis enthalten sind.

19.2 VORGEHEN METHODIK

Überprüft wurden Fahrzeugteile von sechs Unternehmen in Baden-Württemberg, die diese Produkte als Zulieferer für die Automobilindustrie herstellen. Beispiele solcher Fahrzeugteile sind in Abbildung 36 und Abbildung 37 aufgeführt. Die Auswahl der Fahrzeugteilehersteller umfasste dabei verschiedene Unternehmensgrößen, unterschiedliche Fahrzeugteile sowie verschiedene Zulieferebenen (Tier-1, Tier-2 et cetera). Unter der Zulieferebene versteht man die Stellung innerhalb der Zulieferkette bis zum Fahrzeughersteller (OEM: Original Equipment Manufacturer). Tier-1 ist der Lieferant, der dem Fahrzeughersteller Teile liefert, Tier 2 ist das Unternehmen, das Komponenten dem Tier 1 liefert und so weiter.



ABBILDUNG 36: HECKLEUCHE (QUELLE: RPT)



ABBILDUNG 37: FÜHRUNGSSCHIENE (QUELLE: RPT)

Die Überprüfung durch die Marktüberwachung erfolgte in zwei Schritten:

1. Systemprüfung

Anhand eines von der Marktüberwachung erstellten Fragebogens, der im Rahmen eines Firmeninterviews ausgefüllt wurde, stellten die Unternehmen die organisatorischen Maßnahmen dar, durch welche die Einhaltung der Stoffverbote der AltfahrzeugV beziehungsweise POP-Verordnung sowie die Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung gewährleistet werden sollen. Spezielle gesetzliche Anforderungen an die betriebliche Organisation zum Beispiel in Form bestimmter Managementsysteme liegen in diesem Zusammenhang nicht vor. Die Erläuterung der organisatorischen Maßnahmen diente unter anderem der Transparenz gegenüber der Marktüberwachung hinsichtlich der organisatorischen Abläufe.

2. Überprüfung der Stoffbeschränkungen durch chemische Analysen

Durch die Probenahme und die chemischen Analysen der Fahrzeugteile wurde

- zum einen die Wirksamkeit der vom Fahrzeugteilehersteller ergriffenen organisatorischen Maßnahmen überprüft und

- zum anderen festgestellt, ob die in der AltfahrzeugV beziehungsweise der POP-Verordnung festgelegten Grenzwerte für Blei, Cadmium, Quecksilber, sechswertiges Chrom (Cr VI) und kurzkettige Chlorparaffine eingehalten sind und das Unternehmen seinen Informationspflichten nach Artikel 33 REACH-Verordnung nachkommt.

Hierfür wurden je Unternehmen vier verschiedene Fahrzeugteile zur Beprobung entnommen und auf die Einhaltung der oben genannten Stoffgrenzwerte im Labor analysiert. Zur Überprüfung der Informationspflichten bezüglich SVHC wurden die Fahrzeugteile auf das Vorhandensein von Weichmachern (DEHP, DIBP, DBP, BBP) analysiert. Für die Überprüfung der Grenzwerte bei den Schwermetallen wurden im Wesentlichen die elektronischen Komponenten oder metallische Teile herangezogen (siehe Abbildung 38 und Abbildung 39). Weiche Kunststoffteile wurden hingegen auf kurzkettige Chlorparaffine und Weichmacher untersucht (siehe Abbildung 40 und Abbildung 41).

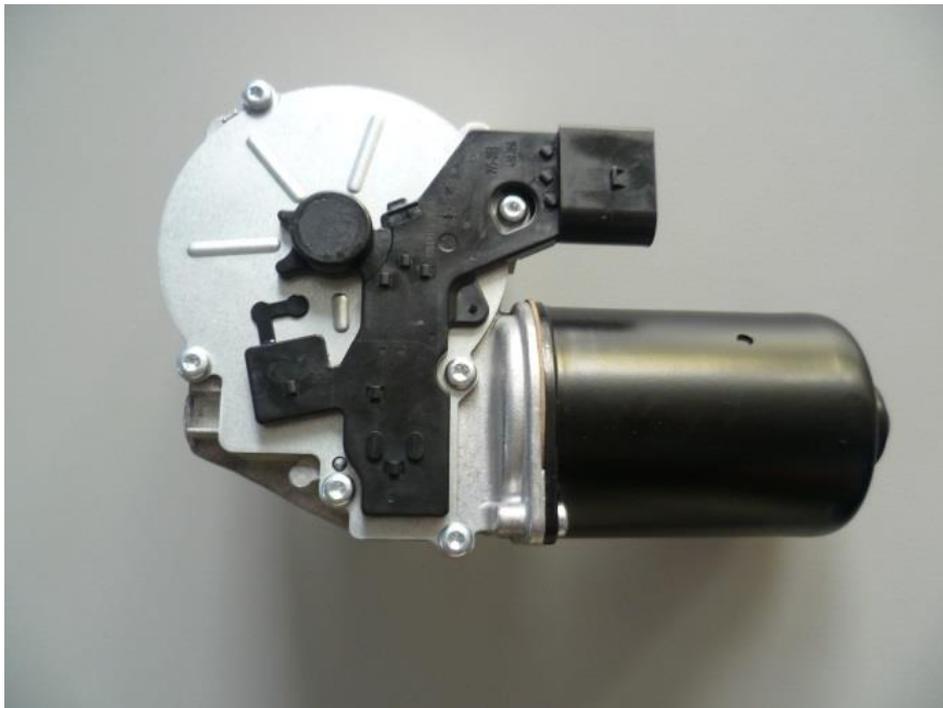


ABBILDUNG 38: WISCHERMOTOR (QUELLE: RPT)



ABBILDUNG 39: KONTROLLVORRICHTUNG (QUELLE: RPT)



ABBILDUNG 40: PEDALKAPPE (QUELLE: RPT)



ABBILDUNG 41: WISCHERGUMMI (QUELLE: RPT)

Die Proben wurden aus dem laufenden Produktionsprozess oder aus dem Auslieferungslager der überprüften Unternehmen entnommen. Den Wirtschaftsakteuren wurde eine versiegelte Gegenprobe überlassen.

Sämtliche Laboranalysen wurden von der LUBW in Karlsruhe durchgeführt.

19.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

19.3.1 Systemprüfung

Alle Unternehmen verfügten über folgende allgemeine Managementsysteme:

- ISO 9000 Normenreihe Qualitätsmanagement
- ISO 14000 Normenreihe Umweltmanagement
- IATF 16949 Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme für die Serien- und Ersatzteilproduktion in der Automobilindustrie

Alle überprüften Unternehmen verwendeten darüber hinaus das von der Automobilindustrie eingesetzte IMDS (International Material Data System), ein global standardisiertes Austausch- und Verwaltungssystem für Materialdaten).

19.3.2 Überprüfung der Stoffverbote und Informationspflichten nach Artikel 33 REACH-Verordnung

- Bei keinem Fahrzeugteil wurde eine Überschreitung der Grenzwerte nach § 8 Abs. 2 der Alt-fahrzeugV für

Pb, Cr VI, Hg	0,1 Gewichtsprozent	je homogenem Werkstoff
Cadmium	0,01 Gewichtsprozent	je homogenem Werkstoff

festgestellt.

- Bei keinem Fahrzeugteil wurde eine Überschreitung des Grenzwertes nach Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Teil B der POP-Verordnung in Bezug auf

SCCP	0,15 Gewichtsprozent	je Artikel
------	----------------------	------------

festgestellt.

- Bei keinem Fahrzeugteil wurde eine Verletzung der Informationspflichten gemäß Artikel 33 REACH-Verordnung bezüglich

DEHP, DIBP, DIBP, BBP	0,1 Gewichtsprozent	je (Teil-)Erzeugnis festgestellt.
-----------------------	---------------------	-----------------------------------

Insgesamt ergaben sich aus den Überprüfungen keine Hinweise auf Mängel.

19.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Alle Analysen ergaben, dass für die überprüften Fahrzeugteile die Grenzwerte und Informationspflichten eingehalten wurden. Die jeweiligen Unternehmen erhielten ein Abschlusschreiben, in dem sie über die Ergebnisse informiert wurden.

20 Farben und Lacke

20.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Um einen Überblick über die vorherrschende Situation im Markt zu erhalten, wurden im Rahmen einer Jahresaktion Hersteller von Farben und Lacken, deren Produkte der ChemVOCFarbV unterliegen, hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben überprüft.

Die Jahresaktion wurde als Synergieaktion der Abteilungen 10 „Eich- und Beschusswesen“ und 11 „Marktüberwachung“ des Regierungspräsidiums Tübingen durchgeführt.

Neben einer Überprüfung der formalen Vorgaben nach ChemVOCFarbV fand auch eine Bestimmung des VOC-Gehaltes durch das chemische Labor der LUBW statt.

Die entnommenen Muster wurden parallel auf Aspekte von angrenzenden Rechtsbereichen wie der REACH-Verordnung, der CLP-Verordnung und der Biozidprodukte-Verordnung (behandelte Waren) geprüft.

20.2 VORGEHEN METHODIK

Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins wurde geklärt, welche geeigneten Produkte zur Verfügung stehen und in welchem Umfang überprüft werden sollten. Es wurde darauf geachtet, vorrangig Muster mit einer möglichst großen Schnittmenge zu prüfen beziehungsweise zu entnehmen. Dazu wurden Produkte identifiziert, die den Bedingungen für eine Überprüfung nach den Vorgaben verschiedener Rechtsbereiche genügten.

20.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Insgesamt wurden 40 verschiedene Produkte von zehn verschiedenen Herstellern auf die Vorgaben der ChemVOCFarbV und angrenzender Rechtsbereiche (REACH-, CLP- und Biozidprodukte-Verordnung) überprüft.

Bei der Überprüfung der formalen Vorgaben der ChemVOCFarbV wurden keine Verstöße festgestellt.

Eine sehr hohe Beanstandungsquote von ca. 80 Prozent lag bei der Überprüfung der Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung vor.

Die Überprüfung der Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung wies eine Beanstandungsquote von ca. 20 Prozent auf. Ein Mangel hinsichtlich Einstufung nach CLP wurde bei einem Produkt vorgefunden.

Bei 22 (entspricht 55 Prozent) der überprüften Produkte handelte es sich außerdem um behandelte Waren. Die Überprüfung der Vorgaben der Biozidprodukte-Verordnung führte bei einem Produkt zu einer Beanstandung.

20.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Im Falle der festgestellten formalen Mängel hinsichtlich REACH-, CLP- und Biozidprodukte-Verordnung wurden die betroffenen Wirtschaftsakteure schriftlich kontaktiert. Sämtliche Beanstandungen wurden durch Maßnahmen umgehend behoben. In Bezug auf die Anforderungen nach ChemVOCFarbV waren keine Maßnahmen erforderlich, da diesbezüglich keine Verstöße festgestellt wurden.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Tel.: 0711 126-0

Fax: 0711 126-2881

Internet: um.baden-wuerttemberg.de

E-Mail: poststelle@um.bwl.de